1910.

Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

In Balt:

1. Berordnungen und Enticheibungen :

1. Krantenversicherungspflicht einer Bebienerin in einer Bant. 2. Ausweise nach Mufter IV ber Durchführungsverordnung jum Militär-

Ergangung ber Aufenthaltsmelbeblatter wegen Rreditierung ber Fahrgebühren.

Fortführung des Gewerbes durch die Witwe und die minderjährigen Defgendenten.

Trottoirherftellung.

Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren über Ungutommlichkeiten in Bewerbebetrieben.

Erganzung ber Militar-Landwehrpaffe burch Angabe bes nächften Baffenübungsjahres.

Rechtshilfevertehr mit bem Ronigreiche Sachfen in biretten Steuer- und Militartarangelegenheiten.

Rudftellung ber bei Anzeigen nach § 85 B. D. vorgelegten Arbeites

onger,

10. Umarbeitung und Nachbrud ber Normalarbeitsordnung.

11. Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abs. 1 G.-D. auf das Berhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerseits und dem Ziegel- und Schieferdedergewerbe anderseits; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, B. 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferbedergewerbe bei Ausfertigung von Bewerbescheinen.

12. Behanblung der in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Ministerial-verordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen. 13. Ausdrückliche Ansührung der im § 2, Abs. 2, Gel. v. 12. April 1907,

R.=B.=Bl. Rr. 210, aufgegahlten weinahnlichen Betrante im Rongeffionsbefrete.

14. Umgehung der Borichriften bes § 13 B.D. über ben Befähigungsnachmeis.

Anderung der Abgrengung ber Landwehrergangungsbegirfe Rr. 17, 18

Richtberechtigung ber Bau- und Maurermeifter gur Ausführung von Stuffaturerarbeiten.

Festsetzung ber Berpflegstaren in ben neun Biener t. t. Krantenanstalten Regelung bes Marttverfehres auf bem Rachtmartte im I. Bezirte.

19. Speifeole.

19. Sperjede.
20. Arzneiabgabe nach Rezeptkopien.
21. Kundmachungen des Biener Magistrates, betreffend das Schweinesichlachthaus der Stadt Bien.
22. Die Berpstegsgebühr im Kinderspitale in Szombathelh.
23. Gebrauch der Bezeichnung "Franzbranntwein".
24. Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungss und Landsturmsungsbesollschaftlich

25. Reubegrenzung der Pfarrsprengel Reustift am Balde, Bötleinsdorf, Gersthof, Beinhaus, Währing, Hernals und Döbling.
26. Bertehr mit Mineraltohle, Kols und Prestohle.
27. Zuweisung von Schweineverkanfsplätzen auf dem Zentral-Biehmarkte St. Marr durch Berlosung.

Bollmachten für Erbichaften und Unfallsentschäbigungen in Amerita. Silfspersonale auf ben offenen Martten und in ben Martthallen in

31. Berbot bes Berfaufes von Anallpraparaten.

32. Gift-Berichleiß.

II. Rormativbeftimmungen :

Bemeinberat:

33. Reuregelung des ftäbtischen Ausmefferdienstes.
34. Regelung des Dienstverhältniffes und der Bezüge des Personales der lithographischen Breffe.

35. Anderung der Geschäftseinteilung.

36. Behandlung ber Befunde über beanftandete Stempelmarten. 37. Rafchere hereinbringung von Gemeindeforderungen.

Berzeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landes-gesethblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Rranfenverficherungspflicht einer Bedienerin in einer

Entscheidung bes t. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1910, Nr. 1221 (M. B. A. I, 25712/10):

3m Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Genatsvräsidenten Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Balko von Reuntirchen, Diwald und Michalski, dann des
Schriftsührers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der
Filiale der Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu in Bien, gegen die
Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1909, Z. 2581/8, betressend eine Arbeiterkrankenversicherungspsisicht, nach der am 4. Februar 1910 vertegend eine Arbeitertrantenvericherungspilicht, nach der am 4. Februar 1910 durchgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Polesovsty, Hof- und Gerichtsadvofat in Bien, in Bertretung der Beschwerde, dann der Gegenausssührungen des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Dr. Ritter v. Turzansti, in Bertretung der belangten Behörde und der mitbeteiligten Sylvia Benes in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgründe.

Mit der angesochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der beiden unterinstanglichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der Fisiale der Zivnostenska banka pro Cechy a Moravu in Wien als Bedienerin in Berwendung gestandene Spivia Benes

durch den Gintritt in biefe Beschäftigung ex lege die Mitgliedschaft der Biener Bezirtstrantentaffa erworben hat und die genannte Filiale gur Anmeldung berfelben bei biefer Raffa verpflichtet mar.

Der Bermaltungsgerichtshof tounte bie hiegegen von ber Fisiale ber Zivnostenska banka pro Cochy a Moravu in Bien eingebrachte Beschwerbe nicht für begründet erachten und ift hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen :

Es ift unbestritten, daß Sylvia Bene in ber Zeit vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der beschwerdeführenden Bant in der Beise in Berwendung ftand, daß dieselbe gegen einen monatlichen Pauschalbetrag vor ober nach den Amtsstunden sämtliche Räume der Bant täglich auszukehren, zweimal in der Boche die Stiegen reinigen und einmal im Monate die Bankräumlichfeiten auszureiben hatte.

Bährend nun die angesochtene Entscheidung von der Erwägung ausgegangen ist, daß durch diese Berwendungsart der Sylvia Benes ihre Krankenverscherungspsticht im Sinne des § 1 des Krankenverscherungsgesetzs gegeben ist, negiert die Beschwerde das Jutressen der im § 1 des Krankenverscherungsgesetzs gegeben ist, negiert die Beschwerde das Jutressen der im § 1 des Krankenverscherungsgesches normierten Boraussetzung sür die Krankenverscherungspsschicht der Genannten, weil die Dienstleistungen derselben mit dem Betriebe des Bankgeschäftes in keinerlei Beziehung stehen und demnach nicht gesagt werden kann, daß Sylvia Benes im Betriebe der beschwerdessührenden Bank beschäftigt war

beschäftigt war.

Allein der Berwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für zutreffend zu erkennen.

Denn als eine im Betriebe beschäftigte Berson muß jede angesehen werden, welche berufsmäßig Arbeitsverrichtungen vollzieht, die zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Betriebes notwendig sind.

Run kann wohl darüber kein Zweisel bestehen, daß der Betrieb eines Bankgeschäftes die Beistellung der notwendigen Lokalitäten ersorbert, und deren Instandhaltung und Reinigung Arbeiten in sich schließen, die den regelmäßigen und ungesörten Fortgang des Bankbetriebes selbst auch mitbedingen.

Benn sonach die angesochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß als Arbeitsverrichtungen im Betriebe alle zum Betriebe

erforberlichen Arbeiten und fomit auch jene ber Sylvia Benes obgelegenen Arbeiten anzusehen find, fo vermochte der Berwaltungsgerichtshof in Diefer Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung eine Gefetwidrigkeit um fo weniger zu erbliden, als ja bieselbe nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauche, sondern auch der diesfälligen Auffassung der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbeordnung entspricht, die auch die zu untergeordneten Hilfsbiensten im Gewerbe verwendeten Personen als gewerbliche hilfsarbeiter hilfsbiensten im Gewerbe verwendeten Personen als gewerdliche hilfsarbeiter bezeichnet (§ 73, lit. d der Gewerbeordnung) und Säuberungs- und Insandhaltungsarbeiten im Betriebe zur gewerdlichen Betriebsarbeit rechnet (§ 75 ber Gewerbeordnung und Geset vom 16. Jänner 1895, R.-G. Bl. Nr. 21, sowie Geset vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, Art. III, Zahl 1).

Dem Gesagten zusolge unterlag sonach Shlvia Benes der Krankenverscherungspflicht und war demgemäß die beschwerbeführende Filiase der Živnostenská danka pro Čechy a Moravu verpsichtet, die Genannte nach

31 bes Rrantenverficherungsgefetes bei ber guftanbigen Begirtstrantentaffa

Die Befchwerbe mußte baber als unbegründet abgewiesen werben.

Answeise nach Mufter IV der Durchführungs: verordnung jum Militartargefete.

Runderlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 7. Februar 1910, 3. II-576, DR. Abt. XVI 1654/10 (Normalienblatt des Magiftrates Nr. 49):

Magistrates Ar. 49):

Das t. t. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1910, Ar. XIV 91 Nachstehendes hieher eröffnet:
"Auf eine gestellte Anfrage wurde seitens des t. u. t. Reichskriegsministeriums im hierortigen Einvernehmen die Bestimmung des Artikel 17, Bunkt 1, zweiter Absat (Schlußsat) der Durchführungsdestimmungen zum Kististrargesetze vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Ar. 211, dahin erläutert, daß es nicht in jedem Falle auf eine vollinhaltliche Attenahschrift anzukommen hat, sondern eine beglaubigte a u szu g sweise Abschrift jener Stellen des betressenden Dokumentes genügen wird, welche eben die Annahme rechtsertigen, daß das die Dienstunanglichseit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. Es werde jedoch unter allen Berhältnissen der Punkt 2 und 3 des mititärärztsichen Zeugnisses in Abschrift zu nehmen sein. gu nehmen fein.

zu verfaffen und dem evidenzzuständigen Erganzungsbezirkstommando zu fiber-fenden. Die bezüglichen Abichriften feien feitens bes betreffenden Standestorpers

Die Enticheidung, ob bas Bebrechen burch die aftive Militardienftleiftung herbeigeführt murde ober nicht, ftebe jener politischen Begirtsbehörde gu, welche über bie Militartappflicht zu entscheiben hat. Gine analoge Berlautbarung ift auch im Landwehrbereiche erfolgt."

Erganzung ber Aufenthaltemelbeblätter wegen Rreditierung ber Fahrgebühren.

Runderlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 16. Marg 1910, 3. II $\frac{637}{2}$, M. Abt. XVI 3358/10 (Normalienblatt des Magistrates Mr. 46):

Das t. f. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaffe vom 1. Februar 1910, Rr. 1161 ex 1909, Dep. XIV, Nachstehendes hierher

eröffnet:
Bei Durchführung ber mit dem Ministeriaserlasse vom 4. März 1909, Dep. XIV, Nr. 245 (St. E. vom 18. März 1909, Z. II-1115), bekanntgegebenen Bestimmungen über die Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Baffenen übung oder Superarbitrierung der Fahrgebühren für die zur Baffenen Mannichaft*) hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß der aus dem Aufenthaltsmeldeblatte ersichtliche Ausenthaltsort der Einberufenen in den derzeit zu Berfügung stehenden geographischen Behelsen nicht zu eruieren war und daher die den militärischen Organen obliegende Eintragung der "billigsten Reiseroute" in der Einberufungskarte sich nur mit ganz verhältnismäßigen Schwierigkeiten bewerstelligen ließ.

bewersstelligen ließ.

Bur Behebung dieses übelstandes sowie zur Bermeidung etwaiger, hieraus sich ergebenden Berzögerungen in der Zustellung der Einberufungstarten hat das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. t. Reichs-Kriegsministerium angeordnet, daß in den Kopf des Aufenthaltsmeldeblattes, Muster 9 a zu § 15 Behrvorschriften, III. Teil, beziehungsweise Muster VIII a zu § 15 des Anhanges zu den Behrvorschriften, III. Teil, unter der Borschienung "Ortsgemeinde" noch die weitere Borschreibung "Nächste Bahnstation" angeseht, beziehungsweise ausgesüllt werde.

Begen Ergänzung des Formulares gelegentlich eines Neudrucks wird die Hosf- und Staatsdruckerei unter einem verständigt; vorläusig ist die erwähnte Borschreibung bei Aussillung des Formulares handschriftlich oder mittels Stampiglie beizusehen.

Bon biesem Erlasse, welcher an ben erwähnten Stellen ber Behrvorschriften vorzumerten ift, sind die Gemeinden entsprechend zu verftändigen.
Die Berichtigung der Wehrvorschriften mittels Nachtrages wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Fortführung bes Gewerbes burch die Witwe und die minderjährigen Defgendenten.

Um 9. August 1909 hat E. R. beim magiftratifchen Bezirksamte für ben Am Begirf ben Bitwenfortbetrieb bes Gemijchtwarenhandelgewerbes mit bem Standorte X., Alringergasse 74, nach ihrem verstorbenen Gatten A. R. angezeigt und unter Berufung auf ihre testamentarische Einsetzung zur Universalerbin bieses Fortführungsrecht für sich allein mit Ausschluß der drei minderjährigen Defzendenten in Anspruch genommen. Das Bezirksamt hat mit Bescheid vom 9. Oktober 1909, 3. 53004/09,

diese Anzeige aus nachstehenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen:
"Nach den Bestimmungen des § 56, Absah 5 G.-D. steht das Fortssührungsrecht der Witwe und den minderjährigen Deszendenten gemeinschaftlich zu, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Bersügung trifft oder einzelne der hiedurch berechtigten Personen auf dieses Recht nicht verzichten. Das der ber hiedurch berechtigten Personen auf dieses Recht nicht verzichten. Das der Anzeige beigelegte Testament, in welchem die Witwe E. N. als Universalerbin eingesetzt erscheint, kann als eine Berfügung über das Fortsührungsrecht nicht angesehen werden, weil die Bestimmungen des § 56, Absat 5 G.-D., als Ausnahmebestimmungen strenge zu interpretieren sind und nur dahin ausgelegt werden können, daß über dieses Recht namentlich versügt werden muß. Übrigens geht auch schon aus der Natur dieses Rechtes als eines öffentlichen hervor, daß dasselbe nicht ohneweiters in der Summe jener Rechte, welche bas Rachlagvermögen ausmachen, enthalten ift.

Gine ausbrudliche Bergichtsertfarung feitens ber minderjährigen De-

fgenbenten liegt nicht vor.

Das Gewerbe kann baher nur gemeinschaftlich mit ben minberjährigen Defzendenten fortgeführt werden, falls nicht eine durch das Bormundschaftsgericht genehmigte Berzichtserklärung seitens ber minberjährigen Deszendenten beigebracht wird."

Diese Entscheidung wurde sowohl mit Erlaß der k. t. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1910, Z. I a-3042/1, wie auch mit Erlaß des k. t. Handelsministeriums vom 29. März 1910, Z. 3923/10 vollinhaltlich bestätigt, (M. B. A. X, 25241/10.)

5.

Erottoirherftellung.

Entscheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1910, Mr. 3702 (M. B. A. IX 29493):

Im Hamen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Senats-Per f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Sortige des f. t. Genatsprässerichtshofes Grb, Dr. Beingarten, Dr. Tezner und Dr. Sach s, dann des Schriftsihrers t. f. Katssekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde des Eduard Rechziegel in Prag gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. Juli 1909, J. 54, betreffend die Justandsetzung eines Trottoirs, nach der am 15. April 1910 durchgesichten össentlichten unindlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausstührungen des Dr. Maximitian Bellner, howie der Ausführungen des Dr. Maximitian Bellner, hofe und Gerichtsabvokaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Egger in Bertretung der belangten Behörde, sowie des Magistrats-Konzipisten Dr. Kurz, in Bertretung der mitbeteiligten Keichschaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgründe.

Mit Berfügung des magiftratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk der Reichshaupt- und Residengstadt Bien vom 26. April 1909 wurde dem Beschwerbeführer der Auftrag erteilt, das Trottoir vor seinem Saufe Grundb.- Ginl.-3. 691, Pfluggasse 8, welches sich in schadhaftem Zustande befinde, instandzufetzen.

Diefe Berfligung murbe mit ber angefochtenen Enticheibung ber Bau-beputation für Bien vom 10. Juli 1909 mit ber Begrundung bestätigt, bag veptitation für Wien vom 10. Juli 1909 mit der Begrinding veptatigt, das nach § 61 Br. B.D. die Pflicht zur Erhaltung des dieser Bestimmung gemäß vom Hauseigentümer hergestellten Trottoirs diesem so lange obliege, dis das Trottoir von der Gemeinde ausdrücklich in die Erhaltung übernommen worden sei, welcher Fall hier nicht vorliege, und daß an dieser Berpflichtung auch der Umstand nichts ändere, daß die Gemeinde nach Ablauf eines Jahres zur übernahme verpflichte sei.

Oen in der Beschwerbe gegen diese Entscheidung erhobenen Einwand, daß die schadhafte Stelle des Trottoirs sich nicht vor dem Hause des Beschwerdesührers Rr. 8, sondern vor dem ihm nicht geförigen Hause Or.-Nr. 6 Pfluggaffe besinde, vermochte der Gerichtshof aus dem Grunde der SS 5 und 6 des Gesetes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Rr. 36 ex 1876, nicht zu berücksitigen, da er im administrativen Versahren nicht geltend gemacht wurde. In der Sache selbst war die Erwägung entscheidend, daß die angeführte Geschesbestimmung ausdrücklich den Eigentümer eines neuen Gebäudes zur

^{*)} Siehe Mormalienblatt Rr. 45/09.

Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs vor seinem Hause gegen die öffentliche Gasse der Straße verpstichtet und ihm behufs Befreiung von der Instandhaltungspflicht nur das Recht einräumt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie mit Ablauf eines Jahres das im vorschriftsmäßigen Zustande besindliche Trottoir von ihm übernehme.

Es ift aber nicht die Gemeinde verpflichtet, die Initiative gur Ubergabe

Es ift aber nicht die Gemeinde verpilichtet, die Intiative zur Ubergabe zu ergreifen. Bielmehr ist es Sache des Hauseigentümers, ihr das ordnungsmäßig fertiggestellte Trottoir zur Übernahme auzubieten.
Da nun der Beschwerdeführer nicht einmal das Borliegen eines solchen Anerdietens behauptet und die bloße Übertragung des für das Trottoir erforderlichen Grundstreisens in das Berzeichnis des öffenclichen Buches dieses die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des fertiggestellten Trottoirs bezweckenden Ubernahmsattes nicht zu erfeten bermag, mußte die Beschwerbe als unbegrundet abgewiefen werben.

Wahrnehmungen ber Gewerbeinspektoren über Ungufommlichfeiten in Gewerbebetrieben.

Runderlaß der f. f. n.= ö. Statthalterei vom 15. April 1910, 3. I a-399/20, M. Abt. XVII 3003/10 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 51):

Die im Drude erichienenen Berichte ber Bewerbeinfpettoren über ihre Amtstätigfeit im Jahre 1908 enthalten nicht nur einen Ausweis ber bon ihnen felbftanbig abgestellten Ubelftanbe, fondern biefelben tonftatieren vielfach Berhältnisse, welche sich einer weiteren Jugerenz dieser Aufsichtsorgane entziehen und baher ein Eingreisen der Gewerbebehörden als notwendig erscheinen lassen. In dieser Beziehung ist bezüglich des Berwaltungsgebietes Niederösterreichs Nachstehendes zu eröffnen:

1. Die Borschrift des § 47 der Ministerialverordnung vom 7. Februar

R. B. Bl. Rr. 24, laut welcher bei allen Bauplaten Berhaltungsvorschriften für die Arbeiter mittelft Anschlages gu verlautbaren find, findet faft

gar feine Beachtung.

2. In einzelnen Gewerben, namentlich in Schneiberwertftatten und Geberichmudereien murben überfüllte Arbeitsraume vorgefunden.

3. Manche Bewerbsinhaber trachten fich ber Benehmigung ihrer Betriebss

ftatten zu entziehen, ober legen ber Einhaltung ber ihnen bei der Genehmigung ihrer Anlagen auferlegten Bebingungen wenig Beachtung bei.
Abgesehen von ber Gesetwidrigkeit eines solchen Borgehens erfordern bann solche Betriebsanlagen ober beren Erweiterungen, die ber gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, anläglich ber nachträglichen Revifion oft bebeutende fofispielige Abanderungen.

Much murde festgestellt, daß insbesondere bei Bauten motorifch betriebene

Arbeitsmaschinen ohne behördlicher Genehmigung verwendet werden.
Bei Manipulationen mit feuergefährlichen Stoffen, wie Zelluloid, Benzin, ferner mit tierischen Produtten, wie Roßhaar (Milzbrand!), wird seitens vieler Unternehmer eine große Sorglofigkeit an den Tag gelegt. Dasselbe gilt von der Uberfpannung von Dampfteffeln.

4. Unter folden Berhaltniffen ift es nicht zu verwundern, wenn infolge ber unzureichenden Schutvortehrungen, namentlich bei Berarbeitung von Blei

und anderen gewerblichen Berrichtungen Bergiftungen und sonige Krantheiten, wie Etzeme und dgl. auftreten oder wenn Katastrophen sich ereignen.
Bielfach werden die elektrischen Lichtleitungs- und Motorenanlagen nicht in sorgfältigster Ordnung gehalten und periodisch revidiert. Daraus ergibt sich besonders für Räume, in denen feuergesährliches Material verarbeitet oder ge-

lagert wirb, eine bebeutenbe Feuersgefahr. Dhne Rudficht auf bas Abichneiben einer eventuellen Fluchtmöglichteit

werden Berkehrswege, wie Stiegen, Gänge, Toreinfahrten, Türen 2c. mit Roh-material, Fabrifaten, Wertzeugen und dgl. verstellt. Ein anderer häufiger Anlaß für schwere Unglücksfälle ist auch das Fehlen verläßlicher sesssellsarer Ausrückvorrichtungen an den Arbeitsmaschinen, sowie in anderer Richtung, insbefondere bei Betrieben mit großer Arbeiterzahl in alteren Gebauben, bas Fehlen genugend zahlreicher und breiter, leicht zuganglicher Stiegenanlagen.

5. Einen breiten Raum nehmen in den Berichten Bemängelungen der oft überfüllten Arbeiterunterfunfte ein. Insbesondere in lieinen gewerblichen

oft überfüllten Arbeiterunterfünfte ein. Insbesondere in fleinen gewerblichen Betrieben bestehen von früher her viele Ubesstände.
Es fehlen da häusig die notwendigen Basch- und Trinkgelegenheiten; auch ift felten für entsprechende Bentilation, respettive ausreichende Entftaubung

der Arbeitsräume vorgesorgt.
6. Ahnlich verhält es sich mit der Berwendung von Kindern zur regel-mäßigen Arbeit und mit Anhaltung der jugendlichen in Fabriken beschäftigten Hilfsarbeiter zu einer 8 Stunden täglich überschreitenden oder auf die Nachtzeit fich erstreckenden Arbeitsteistung. Ja, es wurde fogar tonstatiert, daß diefen gesetlich geschützten Bersonen offentundig gesundheitsichabliche Arbeiten zur Berrichtung zugewiesen wurden. Diese Gesethesverletzungen find nicht auf einzelne Gewerbegattungen beschräntt; in Ziegeleien haben fie aber einen fo festen Guß gefaßt, bag bieselben als folche fogar ben berufenen Auflichtsorganen zuweilen entgeben.

7. Die Borichriften über Arbeitspaufen und bie Conntagsruhe, sowie bie bamit zusammenhängende Ersatruhe icheinen auch noch nicht in einzelnen Bewerben und namentlich im Gaft- und Schantgewerbe, Badereigewerbe ein-

gewurzelt gu fein.

Roch immer werben gewerbliche Silfsarbeiter ohne vorschriftsmäßige Arbeitsbücher aufgenommen und ber Mangel biefes Ausweifes wird gu ver-

ichiebenen Benachteiligungen ber betreffenden Berjonen ober ber Rrantentaffen

Auch wurden Lehrlinge ftatt als folde unter dem Titel "hiffsarbeiter" aufgenommen; andere wieder wurden nicht schon nach vier Wochen aufgedungen, wie es § 99, Abs. 1 Gewerbe-Ordnung vorschreibt, sondern erft nach alter, aber unstatthafter Gewohnheit mit Ablauf der breimonatlichen Probezeit.

Dergleichen Manipulationen find naturlich nur geeignet, die betreffenden

jugenblichen Bersonen auf bas ichwerste zu ichabigen. Ferner murbe vielfach bas Fehlen von Arbeitsordnungen und richtig geführten Arbeiterverzeichniffen tonftatiert.

Auch fommt es noch immer vor, daß versicherungspflichtige Betriebe die Kranten- und Unfallversicherung ihrer Angestellten unterlassen.
Die Gewerbebehörden I. Instanz haben ihr ganz besonderes Augenmerk insbesonders auf die angeführten Mißftände zu richten und die geeigneten Berstigungen zu treffen, um sie im Rahmen der bestehenden Borschriften ausdrücksichen per beseitigen. fichft gu befeitigen.

Erganzung der Militar Landwehrpäffe durch Angabe bes nächften Baffenübungejahres.

Runderlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 21. April 1910 3. II-1527, M. Abt. XVI 4988/10 (Normalienblatt bes Magistrates Rr. 63):

Das Minifterium für Landesverteidigung fowie das Reichs-Kriegsminifterium haben verfügt, daß bei ber Uberfetung ber Mannichaft in das nichtattive Berhaltnis in Sintunft in ben Landwehr (Militar)paffen erfichtlich zu machen in welchem Ralenderjahre die betreffende Dannichaft die nachfte Baffen-

übung abzuleiften haben wird. ndung adzuleisten haben wird.

Zu diesem Zwede ist bei den Zusäten zu den Personalnotizen der gemäß § 17:2, beziehungsweise § 35:5, letzter Absat, und § 42:3, erster Absat der Wehrvorschriften II. Teil, einzutragenden Bestätigung über die absolvierte Diensstleistung (Präsenzdienst, militärische Ausdisdung, Wassenübung) noch die Klausel: "Nächste Wassenübung im Jahre . . ." beizusügen.

Gelegentlich der Ausfolgung der Landwehr(Militär)pässe an die Mannschaft ist dieselbe auf die erwähnte Klausel besonders ausmerksam zu machen.
Dies ist dei den erwähnten Paragraphen der Wehrvorschriften dorzumerken.

(Erlaß des t. t. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. April 1910, Nr. XIV—405.)

Rechtshilfeverfehr mit bem Ronigreiche Cachfen in direften Stener- und Militartagangelegenheiten.

Erlaß der f. f. n.-ö. Finang-Landes-Direftion vom 22. April 1910, 3. XI-154, M. Abt. XIX 735/10 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 64):

Das t. t. Finanzministerium hat im Ginvernehmen mit bem t. t. Ministerium bes Innern Rachstehendes anher eröffnet:

Auf Grund einer mit bem Ronigreiche Gachfen getroffenen Bereinbarung Auf Grund einer mit dem Konigreiche Sachen getroffenen Sereindarung werden die föniglich sächsichen faatlichen Behörden den bezüglichen, in deutscher Sprache abgesaften Ersuchschreiben der öfterreichischen faatlichen Behörden um Rechtshiffe zur Einziehung der direkten Staats-, Landes und Gemeindesteuern nebst allen Zuchläsen und Rebengebühren und von Militärtage entsprechen, dagegen haben auch die österreichischen staatlichen Behörden dem Ersuchen der königlich sächsischen Kaatlichen Behörden um Rechtshiffe zur Einziehung von direkten Staats- und Gemeindesteuern nebst allen Rebengebühren zu entsprechen

Diefe gegenseitige Rechtshilfe, welche folange gewährt wird, als bie Gegenseitigkeit verblirgt ift, erftredt fich jedoch nicht auf die zwangsweise Gin-

Der in der Braxis bestehende unmittelbare Rechtshilfeverfehr für Steuerachen zwifden ben tommunalen beiberfeitigen Beborben an ber öfterreichifch-

jaden zwichen ben fommunaten ververfettigen Sehorden an der dierkeitighesschischen Grenze wird aber durch das getroffene Übereinkommen nicht berührt. Dies wird zusolge Finanzministerialerlasses vom 9. April 1910, 3. 4065, im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß bei der Jnanspruchnahme der Rechtshilfe der sächstichen Behörden sieh Bermittlung der hierfeitigen staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen ift, da direkte Requisitionen von den requirierten sächsischen Behörden

zurückgewiesen ober nicht erledigt würden.
Die Magistrate der Städte mit eigenem Statut hätten sich, insoferne es sich in der bezüglichen Requisition ganz oder auch nur teilweise um die Einziehung staatlicher Steuern oder Militärtage handelt, an die f. f. Finanz-Landes-Direktion, sonst aber an die f. f. Stathylichen Rechtschischer etwa auf-

Sinfichtlich aller über ben gegenständlichen Rechtshilfevertehr etwa auf-tanchenden Zweifel oder entstehenden Differengen ift sofort im hierortigen Wege Die Enticheidung bes Finangminifteriums einzuholen.

Rudftellung ber bei Anzeigen nach § 85 G. D. vorgelegten Arbeitsbücher.

Runderlaß der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1910, 3. I a 1422, M. Abt. XVII 3142/10 (Normalienblatt bes Magiftrates Nr. 50):

Es wurde die Bahrnehmung gemacht, daß bei Erstattung von Anzeigen über Bertragsbruch nach § 85 G.-D. seitens ber Arbeitsgeber vielfach ben Gewerbebehörben auch die Arbeitsbücher ber Arbeiter vorgelegt werden, wobei es vorgetommen ift, daß die Dofumente von ben Behörden mahrend bes gangen es vorgetommen in, das die Vofumente von den Behörden während des ganzen Berlaufes der Strafamtshandlungen bei den Strafatten belassen wurden. Durch eine solche Entziehung des Arbeitsbuches, welches dem Arbeiter selbst dei ordnungswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses spätestens nach Ablauf der Kindigungsfrist vom Arbeitsgeber bei sonstiger Entschädigungspflicht rückgestellt werden muß, wird der Arbeiter, der gemäß § 79 G.-D. das Dokument behufs Erlangung einer neuen Beschäftigung unbedingt benötigt, in seinem Fortsommen geschädigt. Aber auch der Arbeitgeber wird durch übernahme des Arbeitsdohumentes bezüglich der ihm obliegenden Verpssichtung irregeführt, woraus ihm empfindliche Unannehmlichkeiten erwachsen Schödiaung von Karteiinteresten

Eine folde Gefährdung beziehungsweise Schädigung von Parteiintereffen ift feine unvermeidliche Folge ber betreffenden Strafamtshandlung, benn für die Gewerbebehörden ift das Arbeitsbuch nach Konstatierung bes Umftandes, daß bas Arbeitsverhaltnis noch nicht ordnungsgemäß gelöft ift, was durch einen

Bermert in der Anzeige geschehen tann, volltommen entbehrlich.

Bufolge Erlaffes bes t. t. Sandelsministeriums vom 12. April 1910, 3. S. D., ergeht die Beifung, in hintunft in folden Fällen bas Arbeitsbuch nach Einfichtnahme bem Arbeitgeber, insoferne er nicht mit ber Ausfolgung biefes Dolumentes an ben Silfsarbeiter einverftanben ift, unverzuglich gurud-

Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeits. ordnung.

Statthalterei=Runderlag vom 28. April 1910, 3. I a-1463/10, D. Abt. XVII 3242/10 (Normalienblatt bes Magiftrates Rr. 52):

Laut Erlaffes bes t. f. Sandelsminifteriums bom 10. Geptember 1897, 3. 46318, wurde die Drudlegung einer Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe und laut Erlaffes desfelben Ministeriums vom 29. Jänner 1903, 3. 53962, die Drudlegung einer Musterarbeitsordnung für Bauunternehmungen

bei der Hof- und Staatsbruckerei in Wien veranlaßt.
Die erstere Normalarbeitsordnung murde einer den gegenwärtigen Berhältnissen entsprechenden Revision unterzogen und ein Nachdruck derselben in der Weise veranlaßt, daß nunmehr abgesonderte Formularien für Betriebe, welche nur bei Tag arbeiten, und für Betriebe, welche fowohl bei Tag als auch

bei Racht in Tatigfeit find, gur Ausgabe gelangen. Sievon wird über Erlag bes f. f. Sandelsminifteriums vom 13. April 1910, B. 9983, mit dem Beifugen Mitteilung gemacht, daß einzelne Eremplare biefer Mufterarbeitsordnung in deutscher Sprache von der f. f. hof- und Staatsbruderei in Bien um ben Breis von 20 h per Eremplar bezogen werben fonnen.

11.

Michtanwendbarfeit bes & 14 c, Abf. 1 G. D. auf bas Berhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerfeite und dem Ziegel: und Schieferdedergewerbe ander: feite; Anwendung bes gefestlichen Wortlautes (§ 1, B. 52 G. D.) für das Biegel- und Schieferdedergewerbe bei Ansfertigung von Gewerbeicheinen.

Statthalterei-Erlaß vom 28. April 1910, 3. Ia 1500, M. Abt. XVII 3248/10 (Normalienblatt des Magistrates Rr. 53):

Laut Erlasses vom 11. November 1909, 3. 21010, hat das t. t. Handelsministerium dem Returse des K. B., Dachdeckers in Wien, gegen die h. ä. Entscheidung vom 8. Mai 1909, 3. Ia-1500, mit welcher dem Genannten die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum gleichzeitigen Betriebe des Spengsergewerdes neben dem Dachdeckergewerde mangels der für eine folche Dispens erforderlichen Borausfetzungen verweigert murde, aus bem Grunde der angefochtenen Enticheidung teine Folge gegeben, weil abgefeben von bem Abgange besonders rudfichtswürdiger Grunde zwischen dem angestrebten Spenglergewerbe und bem handwertsmäßigen Biegel- und Schieferbedergewerbe eine Berwandtichaft nicht besteht, mahrend bas auch diefe beiden Spezialbranchen umfaffende Dachbedergewerbe ichlechtweg weber bermalen noch auch früher in ber Lifte ber handwertsmäßigen Gewerbe auficheint, somit bie Boraussetzungen

bes § 14 c, Abf. 1, nicht gegeben ericheinen. Gleichzeitig hat bas t. t. Sanbelsminifterium aufmerksam gemacht, baß die Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine "Dachdedergewerbe" schlechtweg ben Bestimmungen ber Gewerbeordnung nicht entspreche. Es ergeht fomit ber Auftrag zu verantaffen, bag in hintuntt, bort wo es fich um bas Biegel- und Schieferbedergewerbe hanbelt, Gewerbescheine nicht mehr auf bas Dachbedergewerbe lantend fondern dem Bortlaute des § 1, Pft. 52 ber B. D. entfprechend ausgefertigt werden.

12.

Behandlung der in Gemäßheit der Bunfte 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, 3. 24977, bon den Leitungen der gewerblichen Fortbildungeichnlen erftatteten Anzeigen.

Statthalterei=Runderlaß vom 3. Mai 1910, 3. I a-1494, M. Abt. XVII 3393/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Die Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen haben in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Berordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904, 3. 24977 (Berordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Rr. 42), Lehrlinge, welche fich ber fiber fie von ber Schule verhängten Strafe entziehen, welche in Unterrichte fiberhaupt nicht ericheinen ober bei benen fich bie in ber Schul- und Difziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsichulen ermähnten Difziplinarmittel als wirtungslos erweisen, ferner Lehrherren, welche ihren Berpflichtungen in Betreff des regelmäßigen Schulbesuches ihrer Lehrlinge nicht nachtommen, bei der Gewerbebehorde gur weiteren Amtshandlung gur Angeige gu bringen.

au bringen. Wie jedoch das t. t. Ministerium für öffentliche Arbeiten dem t. t. Handelsministerium mitteilte, wird in den Berichten der Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen über die bei der Inspektion der Anstalen gewonnenen Wahrnehmungen in zahlreichen Fällen darauf hingewiesen, daß die Gewerbebehörden die von den Schulleitungen einlangenden Anzeigen nicht mit der wilnschenswerten Raschheit der weiteren Behandlung zusühren. Dabei wird weiters hervorgehoben, daß die Gewerbebehörden das Ergebnis ihrer Amtshandlung über die Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen sekteren nicht zur Kenntnis heinen

ichulen letteren nicht gur Renntnis bringen.

Much haben die zu einer Konfereng im t. t. Ministerium für öffentliche Arbeiten einberufenen Inspektoren ber gewerblichen Fortbildungsichulen ben Anlaß mahrgenommen, die Angelegenheit neuerlich jur Sprache zu bringen und hiebei um entsprechende allgemeine Borfehrungen im Gegenstande gebeten. Die Motive dieser Bitte können nur vollauf gebilligt werden, da ber in

der Erzielung einer geregelten Frequeng liegende Bwed der Angeigen wefentlich beeinträchtigt wird, wenn die Anzeigen nicht unverzüglich der Amtshandlung unterzogen werden und da weiters den Schulleitungen die Erfüllung ihrer Pflicht erschwert wird, wenn sie von den über die Anzeigen getroffenen gewerbebehördlichen Berfügungen keine Kenntnis erlangen.

Es ergeht somit der Auftrag, Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsichulen, die im Sinne der eingangs bezogenen Berordnung erstattet werden, der raschesten Erledigung auzuführen, anderseits auch die Leitungen der gedachten Schulen von dem Ergebnisse der durchgeführten Amts-

handlung sogleich zu verftandigen.
Borstehende Beisungen haben in gleicher Beise auch hinsichtlich der taufmännischen Fortbildungsschulen zu gelten, an welchen zufolge einer Mitteilung bes Ministeriums für Kultus und Unterricht vielsach dieselben mißliebigen Bahrnehmungen gemacht murben, wie an ben gewerblichen.

Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abi. 2, Gef. v. 12. April 1907, R. G. Bl. Mr. 210, aufgezählten weinähnlichen Geträufe im Rongeffionebefrete.

Runderlag ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1910, 3. I a-1443, DR. Abt. XVII 3411/10 (Mormalienblatt bes Magiftrates Nr. 56):

Das Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine Gewerbebehörde I. Instanz in der Zeit nach Inkrastureten des Gestyss vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210, betressend den Verseher mit Wein, Weinmost und Weinmaische, eine Gast- und Schantgewerbesonzession mit der Berechtigung "zum Ausschante weinähnlicher Getränke" verliehen hat.

Da nun die weinähnlichen Getränke in § 2, Abs. 2, des bezogenen Gestysst taxativ aufgezählt sind und als solche lediglich Obst., Veeren- und Walzweine sowie Met genannt werden, und da nach § 8, Abs. 1, Punkt 2, lit. c, die Herkeltung zum Zweck des Verlaufes, die Feishaltung und der Berkauf von anderen als den im § 2, Abs. 2, angesührten weinähnlichen und von weinshaltigen Getränken und der Strassantinon des § 10 des Lebensmittelgeses und unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 dis 23 des Lebensmittelgeses verboten ist, werden zusolge Handelsministerialerlasses vom 15. April gefetes verboten ift, werden gufolge Sandelsministerialerlaffes vom 15. April 1910, 3. 33009, die Gewerbebehörben I. Inftang aufmertiam gemacht, bag bei Erledigung einschläsiger Konzessionsgesuche nach entsprechender Auftsärung des Barteipetites die etwa erreilte Berechtigung nicht auf den Ausschank wein-ähnlicher Getränke schlechthin, sondern auf den Ausschank der ausdrücklich anzusührenden, in § 2, Absat 2, des mehrbezogenen Gesehes aufgegählten weinähnlichen Getrante gu lauten haben wird.

Umgehung ber Borichriften bes § 13 G.D. über ben Befähigungenachweis.

Runderlag ber f. f. n. 5. Statthalterei vom 4. Mai 1910. 3. I a-1530, M. Abt. XVII 3394/10 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 58):

Der Statthalterei ift zur Kenntnis gebracht worben, daß der, für die im § 38, Abf. 3 und 4 G.-D. genannten Handelsgewerbe gesehlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis vielfach durch die Gründung von filtiven Zweigetabliffements

unter Dedung burch befugte Gemischtwarenhandler, umgangen wird.
Diefe Gründung von fiktiven Zweigetablissements spielt sich angeblich etwa in nachstehender Beise ab:

Ein Raufmann erfahrt, bag jemand in einer Bemeinde ein Gemischtwarengefchaft zu gründen ober zu übernehmen beabsichtigt, ber ben Befähigungs-nachweis zu erbringen nicht in der Lage ift.

Der Erfigenannte (Dedende) melbet nun bort ein Zweigetabliffement an den Betreffenden nimmt er in die Lehre auf 2 Jahre, dann in den Dienst als Kommis und nach 5 Jahren hat jener den Befähigungsnachweis erworben. Es leit et also tatsächlich während der 5 Jahre der Lehrling und spätere Kommis das Zweigetablissement. Für die Deckung hat der befugte Gewerbetreibende außer anderem noch den Borteil, daß die Waren aus dem Hauptschlifts geschäfte bezogen werden muffen. Ein- oder zweimal in der Woche wird das Zweigetabliffement besucht;

babei tommt es gewöhnlich auf bie Abichluffe neuer Geschäfte, nicht aber auf bie Uberwachung bes Lehrlings an.

Solche Falle fommen angeblich in verschiedenen Bezirken vor und stehe zu befürchten, bas diese Umgebung des Befähigungsnachweises sich soweit einbürgert, daß dieser gang hinfällig werbe.

Bach den Bestimmungen des § 100 G.-D. steht es außer Zweifel, daß ber Lehrling unter ftandiger Kontrolle des Geschäftsinhabers oder wenigstens des ausgelernten Gehilfen (Kommis) als Stellvertreter stehen muß. Wird dieser Grundsatz festgehalten, so können derartige siltive Zweigetablissements nicht befteben bleiben.

Es ergeht baher ber Auftrag, alle Zweigetabliffements zeitweilig ju revidieren, ob bie Lehrlinge (angeblich jumeift altere Leute) unter ft an big er Uberwachung bes Lehrherrns ober feines befugten Stellvertreters

fteben.

überdies ift allen Genoffenschaften eindringlichft in Erinnerung zu bringen, baß jebe fittive Grundung von Zweigetabliffements zwedt Umgehung bes Be-fähigungsnachweises an bem Betreffenben gemäß § 133, Abf. c G.D., ftrengftens geahndet werden wird.

15.

Anderung der Abgrengung der Landwehrergangungs: bezirfe Rr. 17, 18 und 33.

Runderlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 5. Mai 1910, 3. II-1686, M. Abt. XVI 5677/10 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 60):

Die territoriale Abgrenzung der Landwehrergänzungsbezirfe Nr. 17, 18 und 33 wurde mit Zirfularverordnung des k. k. Ministeriums für Landessverteidigung vom 9. April 1910, Pr. Nr. 1198, wie folgt geändert:
Der Stellungsbezirf Strzyzow wird auß dem Landwehrergänzungsbezirfe

Rr. 18 ausgeschieden und dem Landwehrerganzungsbezirfe Rr. 17 (Landwehrsbataillonsbezirf Rr. 1) zugewiesen; ber Stellungsbezirf Starn Sambor hingegen wird vom Landwehrerganzungsbezirte Rr. 33 abgetrennt und bem Landwehr-

erganzungsbezirke Rr. 18 (Landwehrbataillonsbezirk Rr. 2) einverleibt.
Dementsprechend tritt auch die gleiche Anderung in der Abgrenzung der forrespondierenden Landsturmbezirke ein, wobei für den politischen Bezirk Starh Sambor als neue Landsturmausrüstungsstation "Przemysl" bestimmt ist.
Diese Berfügungen haben mit 1. Juni 1910 in Kraft zu treten.

16.

Richtberechtigung ber Ban- und Maurermeifter gur Ausführung von Stuffaturerarbeiten.

Statthaltereierlaß vom 9. Mai 1910, 3. I a-1562 M. Abt. XVII 3562/10 (Normalienblatt bes Magiftrates Rr. 62):

Das t. t. Handelsministerium hat bereits mit dem Erlasse vom 25. Mai 1909, 3. 5753, in der Frage, ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesets vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher das Stuffaturergewerbe als handwertsmäßig erkärt worden ist, erlangt haben, vermöge ihrer Konzessina zur selfsändigen Aussichrung vom Stuffaturerardeiten auch nach biesem Datum berechtigt bleiben, Nachstehendes anher erösset.

Die Erflärung eines bisher freien Bewerbes als ein handwertsmäßiges bleibt auf den Berechtigungsumfang berfelben felbstverftanblich ohne jebe

Birtung. Bei Erlaffung der Ministerialverordnung vom 24. Geptember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher bas Stuffaturergewerbe als handwerksmäßig erflärt worben ift, konnte baber eine sachliche Berschiebung bes Be-R.-G.-Bl. Ar. 152, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt worden ift, konnte daher eine sachliche Verschiedung des Berechtigt worden ift, konnte daher eine sachliche Verschiedung des Berechtigt geplant seine folche äußert sich — natürlich abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Frage des Befähigungsnachweises — vielmehr nur in der Richtung, daß die in den Berechtigungsumfang des Stukkaturergewerbes einschlagenden Arbeiten von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gewerbe als ein handwertsmäßiges erklärt worden ist, von den Bau- und Maurermeistern im Hinblicke auf den strikten Vorlaut des § 2, Absat 3, und § 3, Absat 3 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, nicht mehr durch die eigen ein dil f gar beiter ausgesichtet werden dürken, soudern daß die eigen nen Silfsarbeiter ausgeführt werden burfen, fondern daß die genannten Baugewerbetreibenden gehalten find, fich jeht hinfichtlich ber Stuffaturerarbeiten ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Bewerbsinhaber gu bedienen.

Die in ben Rreifen ber Baumeifter berrichenbe und von biefen auch jum Ausdrude gebrachte Anichauung, als ob jene Baus und Maurermeifter, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund bes Baugewerbegefetes vom 26. Dezember 1893, aber noch vor Erlaffung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 erlangt haben, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stuffaturerarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt blieben, muß bemnach im hinblide auf die Fassung der vorzitierten §§ 2 und 3 bes Bau-gewerbegesetes als eine rechtsirrtimliche bezeichnet werden.

Sievon wird die Benoffenschaft liber ihre an das I. f. Sandelsminifterium gerichtete Eingabe vom 16. April 1910 gufolge Erlaffes biefes Minifteriums vom 25. April 1910, 3. 11955, in Kenntnis gefett.

Feftfehung ber Berpflegstagen in ben nenn Wiener f. f. Rranfenanftalten.

Rundmachung des t. t. Statthalters im Bergogtum Diterreich unter ber Enns vom 10. Mai 1910, VIII-1284/4 (Q.-G.= und

Die Tare für die Berpflegung und Behandlung von Kranten nach der III. Klaffe in den neun Biener t. t. Krantenanstalten*) wird vom 1. Juli 1910

angefangen mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag bestimmt.
Die Berpstegstare II. Klasse wird vom gleichen Tage angefangen auf 8 K, die der I. Klasse auf 15 K erhöht.

Regelung bes Marktvertehres auf bem Rachtmartte im I. Begirfe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Mai 1910. M. Abt. IX 4462/08:

Auf Grund der §§ 3 und 4 der allgemeinen Marktordnung für Wien und des § 46, Kunkte 3 und 4 beziehungsweise § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Marktverkehres auf dem Nachtmarkte im I. Bezirkte zufolge Stadtrats-Beschlüsses vom 27. April 1910, B. 3. 11754/09, in Abänderung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. April 1908, M. Abt. IX, 2031/07, nachftehende Anordnungen erlaffen

2031/07, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Marttplat ist der Plat "Am Hof", die Frehung, der Judenplat, sowie der heidenschuß, die Drahtgasse und die Barisergasse.

2. Jur Wagenaussellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Berkersverhältnisse benützt werden. Die Ausstellung von Wagen vor dem Hause Kenngasse und auf dem Passauerplatze ist untersagt. Zur ungehinderten Aussahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehrzentrale Am Hof ist vor der Front des Hausses Dr.-Ar. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Areditanstalt (Dr.-Ar. 6 Am Hof) zugesehrten Front des Hausschlichen Frank der Kreditanstalt (Dr.-Ar. 6 die Hausschließ zum Kinnsal der Durchzugsstraße längs der Häuser Dr.-Ar. 6 bis 9 Am Hof vom Marktschriert sederzeit freizuhalten. jederzeit freiguhalten.

3. Der Martt beginnt um 2 Uhr fruh und endet um 6 Uhr morgens.

Außerhalb diefer Zeit darf fein Berfauf abgeschlossen werden.
Rach Schluß des Marttes find die Marttpläge und die zur Bagenauffiellung benütten Plate sofort zu raumen.
4. Mit der Zufuhr der für den Martt bestimmten Baren darf seitens

ber Martwittualienhandler ichon um 9 Uhr abends begonnen werben. Die Bufahrt ber auswärtigen Brodugenten und ber Bartner ift erft von

12 Uhr nachts an gestattet.
5. Zur Zusahrt auf bem Markt "Am Hof" barf nur die Bognergasse, ber heibenschus ober die Färbergasse benützt werden.
Sämtliches Fuhrwerf darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude bes Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse beziehungsweise von der Feuerwehrzentrase gegen den heidenschus verkehren.

^{*)} Diese find das f. t. Allgemeine Krantenhaus, das t. t. Krantenhaus Wieden, die t. t. Krantenanstaft Audolfstiftung, das f. t. Kaiser Franz Josef Spital, das f. t. Kaiserin Efisabeth-Spital, das f. t. Kronprinzessin Stephanie Spital, das f. f. Wilhelminen-Spital, das f. t. St. Rochus-Spital und die f. f. Krantenanstaft Erzherzogin Sophien Spi alstiftung.

Die Färbergaffe und die Fütterergaffe durfen nur in der Richtung vom Markte, die Jordangaffe und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgaffe nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Jubenplat befahren werben. Auf ben Bufahrtsftragen gu ben einzelnen Martiplaten und ben gur

Bagenaufftellung benütten wichtigeren Berfehrsftragen muß ftets fo viel Raum

frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandstos nebeneinander verfehren fönnen. Das Umfehren der Fuhrwerke auf dem Markte ift während der Zu-und Abfahrt der Markthuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Absaden der Waren notwendig ift.

Fuhrmerfe, welche Baren ober Martigerate vom Martte wegguführen bürfen erft bann auf den Martt einfahren, bis die abzuholenden

Gegenstände zum Berladen zusammengetragen sind.
6. Übertretungen der Borschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der § 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrasen bis zu 14 Tagen geahndet.

19.

Speifeble.

Runderlaß der f. f. n.-b. Statthalterei vom 12. Mai 1910, 3. XI-654, Dt. 216t. IX 1404:

Das f. f. Ministerium des Innern hat mit Ersaß vom 29. April 1910, 3. 10096, unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Ar. 28, betreffend die Bezeichnung der Speisese, unter einem den f. f. Alsgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und den f. f. landwirtschaftlich-chemischen Verluchöstationen zur Darnachachtung eröffnet, daß der Lebensmittelbeirat in der XVI. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:
"Gemische aus Olivenölen und anderen Olen, sowie fremde, d. h. nicht von Oliven herstammende Ole, dürfen nicht unter Bezeichnungen, wie "Jungfernöl", "Rizzos", "Speiseöl Type Airer" oder "à la Airer" oder "Facon Airer",
"Facon Nizza", "Facon Lucca" oder ähnlichen disher nur für reine Olivenöle speischüchlichen oder auf ein bestimmtes Produktionsgebiet reiner Olivenöle hinsbeutenden Benennungen verkauft oder feisgehalten werden.

Derartige Bezeichnungen verkauft oder feilgehalten werden.

Derartige Bezeichnungen find im Sinne des Lebensmittelgesetzs als falsche Bezeichnungen zum Zwecke der Täuschung und als Versuche zur Umgehung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Vl. Nr. 28,

gu beanftanben."

20.

Arzueiabgabe nach Rezeptfopien.

Das f. f. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaffe vom 14. Mai 1910, 3. 38807 ex 1909, hinsichtlich der Aufertigung der Rezeptsopien in Apotheten eröffnet, daß gegen die Führung von Rezept-Kopierbilchern als geschäftlicher Behelf des Apothekenbetriebes kein Einwand besteht, hingegen ist auf Grund ber Borichriften ber §§ 7, beziehungsweife 27 der h. a. Berordnung vom 28. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Rr. 21, vorzugehen, wenn erwiefen wird, daß Rezeptsopien zu dem Zwede angesertigt werben, um Arzneien gegen An-weisung der Rummer des Rezeptbuches oder gegen ilbergabe des Behältniffes mit den Rummern der Originalrezepte abzugeben. (M. Abt. X 5578/10.)

Rundmachungen bes Wiener Magiftrates, betreffend bas Schweineschlachthans ber Stadt Wien.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09: Sans- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthans der Stadt Bien. (Genehmigt mit bem Stadtrats-Beschluffe vom 26. April 1910, hinfichtlich ber Gebuhren festgesetht mit bem Gemeinderats-Beschluffe vom 6. Mai 1910, B. B. 561.)

§ 1.

Das Schlachthaus ift gur Schlachtung von Schweinen bestimmt.

§ 2.

Das Schlachthaus wird für ben Schlachtbetrieb an Bochen- und Feiertagen geöffnet:
vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.
Das Schlachthaus wird geschlossen:
an Feiertagen um 12 Uhr mittags;

an ben fibrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geichloffen :

an allen Sonntagen ;

am Oftermontage ; am Pfingftmontage und

am Chrifttage.

Bei Borbanbenfein ber erforberlichen Arbeitsfrafte durfen Tiere bis eine Stunde vor Schluß bes Schlachthaufes getotet werben.

Die Schliegung bes Schlachthaufes wird eine Biertelftunde vorber burch

breimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschloffenen Schlachthaufe fowie ber Eintritt vor Offnung oder nach Schliegung bes Schlachthaufes ift nur mit Bewilligung ber Schlachthausleitung geftattet. Die Bornahme von Rotichlachtungen und bas Aufarbeiten notgeschlachteter

Tiere ift an die Betriebszeit nicht gebunden. Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlaffen werden, bas überfteigen von Ginfriedungen ift verboten.

§ 3.

Der Eintritt in bas Schlachthaus ift nur folden Berfonen geftattet, welche in bem Schlachthause ein mit beffen Bestimmung im Bufammenhange ftebendes Weichaft zu beforgen haben.

Andere Berfonen bedürfen gum Gintritte einer Bewilligung der Schlacht-

hausteitung.

§ 4.

Der Magiftrat fann bezüglich bestimmter Rategorien von Berfonen die Anmeldepflicht bei ber Schlachthausleitung vorschreiben und für bie Diensteiftung und Entlohnung ber Lohnschlächter besondere Borschriften erlaffen.

Der Gintritt in bas Schlachthaus ift verboten :

Rindern unter bem 15. Lebensjahre

Berfonen, für welche der Aufenthalt im Schlachthaufe mit befonderer Gefahr verbunden ift; unreinlich gefleideten Berfonen;

Berfonen, die trunten oder mit anftedenden oder etelerregenden Grant-heiten behaftet find;

e) Berfonen, über welche bas Schlachthausverbot verhangt worden ift.

\$ 6.

Berfonen, welche bem Schladthauspersonale nicht befannt find, haben bie fich über Rotwendigfeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweifen. In zweifelhaften Fallen enticheidet die Schlachthausleitung.

§ 7.

Berfonen, welche bas Schlachthaus unberechtigt betreten haben, tonnen

burch bie Schlachthausleitung aus dem Schlachthaufe gewiefen werden, burch bie Schlachthausleitung tann die ein- und austretenden Bersonen vershalten, sich über den berechtigen Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8.

Jebermann ift mahrend des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anftandig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leiften und alles zu vermeiden, was die förperliche Sicherheit der im Schlachthause verfehrenden Bersonen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährben tann.

§ 9.

Das mußige Beifiammenfteben von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthaufe beschäftigen Berfonen sowie bas zweclose Umberwandeln und Berweilen liber die Zeit ber Beschäftigung ift verboten.

Bede Art von Saufieren im Schlachthaufe ift verboten.

§ 11.

Unreine ober mit faulenden Wegenständen befadene Wagen werben in bas Schlachthaus nicht eingelaffen.

Im Schlachthause barf nur im Schritt gefahren werden. Die Bagen find nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen.

Durch die Aufftellung darf der Berkehr nicht beeinträchtigt werden.
Die Einfahrt in die gedeckte Durchfahrt und die Ausfahrt aus derselben darf nur in der vorgeschriedenen Richtung erfolgen und ist nur den zur Einsund Ausfuhr von Fleisch dienenden Fuhrwerken gestatiet. In der Durchfahrt dürfen die Fuhrwerke erst dann Ausstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Ausfaden bereit ist und nur während der sur aus Ausstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Ausfaden dereit ist und nur während der sur aus Ausstellung nehmen, lichen Beit fteben bleiben.

Sunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Bughunde eingespannt und mit beißsicheren Maulförben versehen find. Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bespannung haben die Par-

teien felbft gu forgen.

Das Einführen von Streumaterialien ift nur bei Tageslicht gestattet. Futter und Streumaterialien burfen aus bem Schlachthause nicht weg-gebracht werbe.

§ 13.

Dhne Biehpäffe ober ohne jene Begleitscheine, bie nach ben jeweiligen Borfdriften bie Stelle von Biehpäffen vertreten, burfen Schlachttiere in bas Schlachthaus nicht eingebracht werben.

Diefe Biehpaffe und Begleitscheine find bei ber Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete ober notzuschlachtende Tiere fonnen die Belege nachträglich beigebracht werben. Die in bas Schlachthaus eingebrachten Tiere find fofort beim Eintriebe

gur tierargtlichen Untersuchung gu bringen.

Die Schweine vom Zentral-Biehmarkte find auf bem vorgeschriebenen Bege in bas Schlachthaus zu treiben ober mit Bagen zu führen und in ben angewiesenen Stallabteilungen einzustellen.

\$ 14.

Die Ginstallung ber Schlachttiere (Anweifung ber Stallungen) hat nach Beijung ber Schlachthausleitung zu erfolgen. Bur die Martung der eingebrachten Tiere tonnen vom Magiftrate

befondere Boridriften erlaffen werden.

§ 15.

Berenbete Tiere burfen in das Schlachthaus nicht gebracht werben. 3m Schlachthause verendete Tiere werben bem Basenmeifter übergeben. Jebe Manipulation an verendeten Tieren ift verboten.

§ 16.

Die gur Schlachtung eingebrachten Tiere burfen aus bem Schlachthaufe nicht mehr fortgebracht werben.

8 17.

Die im Schlachthause eingefiellten Tiere muffen innerhalb 24 Stunden mindeftens einmal gefüttert und getrantt werden, widrigenfalls dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Roften bes Bieb. besitzers beforgt wird.

\$ 18.

Das Einstreuen in die Stallungen hat der Biehbefiger gu beforgen. Die Reinigung ber Stallungen wird von ber Gemeinde burchgeführt. Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung ber Gemeinde verwertet.

§ 19.

Die Schlachthausräume und bie Schlachthauseinrichtungen find mit Schonung und Sorgfalt und nur zu bem Zwede, für ben fie bestimmt find,

Allen auf beren Benützung bezüglichen Anordnungen ber Schlachthaus-

leitung ift Folge zu leiften. Sitr die Benithung der Kihlanlage wird eine besondere Borschrift erlaffen. Jede Handhabung der elektrischen Schalter ift den Barteien untersagt; die Dampf und Wasserleitungshähne bei den Brühtesseln bürfen nur nach Anordnung und unter Aufficht ber biegu bestellten Berjonen benüt werben.

Das Anichlagen von Rundmachungen und anderen Berlautbarungen ift

nur mit Juftimmung ber Schlachthausseitung gestattet. Das Beschreiben und Bekritzeln ber Bande, Tore u. f. w. ift verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ift, die genügende Ausnütung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Diezu gehört insbesondere jede ungebihrliche Bergögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Berfügungen zu treffen.

§ 21.

Die Buweifung ber Schlachtstellen in den Schlachtraumen erfolgt nach ber Reihenfolge ber Bewerbung.

Keine Bartei erwirbt burch bie ein- ober mehrmalige Zuweifung einer Schlachtstelle, eines Stalles, eines Wagenaufftellungsplates oder irgend eines Raumes im Schlachthause bas Recht ber wiederholten ober dauernden Benützung ober ber Refervierung.

Im Schlachthause muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist baher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt.
Die Bernnreinigung der Aborte ist verboten.
Die Parteien sind verpstichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten. Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten der Berpflichteten vorgenommen.

\$ 23.

Das Rauchen ift in allen Stollungen, Schlachtraumen, Magaginen, Sofen, Boben und Rellern verboten.
Die Stallungen burfen nur mit genügend verforgtem Lichte betreten

§ 24.

Bedes unnötige Schreien bei bem Butriebe fowie ber Schlachtung und Aufarbeitung ift gu vermeiben.

§ 25.

Die im Schlachthause verfehrenden Bersonen haften für bie bon ihnen, ihren Bediensteten ober ihren Tieren verurfachten Gchaben.

§ 26.

Die Bemeinde übernimmt für bie in bas Schlachthaus gebrachten Tiere und Begenftande feinerlei Saftung.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintriebe in die Schlachträume mit Bermeidung jeder Tierqualerei zu erfolgen Die Tiere muffen, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirn-

ichlag vollständig betänbt werden.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten burfen nur phyfifch geeignete und entfprechend gelibte Berfonen verwendet werben.

§ 29.

Bei ber Schlachtung und Aufarbeitung burfen nur zwedentsprechenbe reine Berate verwendet werben.

§ 30.

Bei der Bieh- und Fleischeschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachtshausseitung steht es zu, dei Bedenken gegen das tebende Bieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Bor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Bersügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Ische Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinstussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entsernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerdlichen Aufarbeitung verdundene Berstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich franke Organe dürsen nicht angeschnitten werden.
Die Schlächter sind verpsiichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung veraut zu verwahren, daß sie die Jusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtures in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, serner jede zur Erreichung des Zwecks der Untersuchung notwendige manuelle Beihisfe zu leisten und jede demselben Zweck dienende notwendige Auskunst zu erreisen. erteilen.

Bei Rotichlachtungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird bie

Befchau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In ftrittigen Fällen fanitarer ober veterinar-polizeilicher Ratur enticheibet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei sieht jedoch frei, bei der Beterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Berzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die jum Genuffe geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe bon folgender Form :

Städt Schweine-Schlachthaus Wien

Datum:

§ 31.

Bum Rühren bes Blutes burfen nur vollfommen reine Gerate verwendet werben. Das Rühren bes Blutes mit den handen ift verboten.

Berfonen, welche mit franken Tierteilen in Berührung gefommen find, muffen Sande, Arme, Befchuhung und Bertzenge reinigen.
Das bei den Schlachtungen fich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfalle überhaupt durfen nicht in die Kanace entleert werben.

Die Magen und Gebarme find auf ben hiezu bestimmten Apparaten gu entfeeren und ju reinigen. Die Abfalle find in die hiezu bestimmten Gefäße gu legen.

Die im Schlachthause gurudgelaffenen Abfalle, insbesondere auch Borften, Rlauen und Jett werden auf Rechnung der Gemeinde verwertet. Das Blut ift in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete

Beise zu entfernen. Der Eransport von feuchten Gegenftanden in durchtaffigen Behaltern ift verboten.

Das Arbeiten, sowie das Berweilen im Schlachthause in beschmutte Kleidung, mit volltommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten. Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Berlaffen bes Schlachthaufes in beschmutten, insbesondere blutigen Aleidern ift verboten.

§ 34.

Die Ghlachtgebühr beträgt:

Die Schlachtgebilder beträgt: Für ein Ferkel 50 h. Für ein Schwein bis 35 kg Lebendgewicht 1 K 10 h. Für ein Fleischschwein 2 K 20 h. Für ein Fettschwein 3 K 30 h. Für jedes direkt (nicht über den Zentral-Biehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück Tier ift eine Eindringgebühr in der jeweiligen Höhe der Marktgebilder zu entrichten.

Für jebe nicht amtliche Abwage auf ben automatischen Geleisewagen ift eine Gebühr von 4 h für bas Stild Tier zu entrichten.

Stallgebühren werben nicht eingehoben.
Mit der Entrichtung der Schlachtgebühr ift das Recht der Benützung der Kühlanlage durch drei Tage — einschließlich des Schlachtungstages — verdunden. (§ 2 der Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Bien.)

Die Schlacht- und Ginbringgebiihr ift bor ber Schlachtung gu entrichten. Alle Gebühren find in der Ranglei ber Schlachthausleitung gu erlegen.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Berficherung der eingebrachten Tiere gegen Feuersgefahr und es wird im Falle eines Brandichadens dem Eigentilmer nach Daggabe ber von der Berficherungsunternehmung bezahlten Entichabigungsfumme Erfat geleiftet.

§ 35.

Die Borichriften biefer Saus- und Betriebsordnung finden finngemäß auch auf diejenigen Barteien Anwendung, die jur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthaufe einge-

Diese Mietparteien find verpflichtet, die Schlachthausleitung und beren Organen jederzeit Gintritt und Rachschau in den gemieteten Raumen zu ermöglichen.

§ 36. Ubertretungen diefer Saus- und Betriebsordnung werden, wenn fie nicht ichon durch bas Strafgefet ober anderweitige gefetliche Bestimmungen mit Strafe bedroht find, auf Grund der SS 100 und 101 des Biener Gemeindeflatutes mit Gelbftrafen bis jum Betrage von 400 K ober mit Arreftftrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem tonnen Berfonen, welche die Ordnung im Schlachthaufe ftoren, Unfug treiben ober ben Anordnungen ber Schlachthausorgane nicht Folge leiften, burch bie Schlachthausleitung aus bem Schlachthaufe verwiefen werben.

In schweren Fällen sowie bei wiederholter Ubertretung dieser haus- und Betriebsordnung taun vom Magistrate die Ausschließung aus bem Schlachthaufe auf bestimmte Beit ober auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diefe Saus- und Betriebsordnung tritt mit bem Tage ber Eröffnung bes Schlachthaufes in Rraft.

II.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09: Buweifung und Benütung der Rühlraume im Schweineschlachthause der Stadt Bien.

(Genehmigt mit bem Stabtrats-Beichluffe vom 26. April 1910, binfichtlich ber Bebuhren festgefetzt mit bem Gemeinderats-Beichluffe vom 6. Dai 1910, 爭. 3. 561.)

§ 1. Die Ruhlanlage besteht aus zwei Raumen, beren Temperatur ab-wechselnd am ersten Tage eine höhere und am zweiten Tage eine niedrigere ift.

§ 2. Die Dauer ber Einlagerung ift in der Regel auf ben Schlachtungstag und die zwei darauffolgenden Tage beschränkt. Ift der lette Tage ein Sonnoder Feiertag, so hat die herausnahme spätestens an dem nächsten Werktage au erfolgen.

§ 3. Sofern sich die Einbringung in die Kühlanlage an das Schlachten im Schweineschlachthause der Stadt Bien anschließt, ift für die Benlitzung der Rühlanlage mahrend des vorbezeichneten Zeitraumes teine besondere Gebühr zu entrichten (§ 34 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus

entrichten (§ 34 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien).

§ 4. Für die über diese Zeit andauernde Benützung, sowie für Schweine, die im geschlachteten Zustande im das Schlachthaus, beziehungsweise in die Kühlantlage gebracht werden, ist für den Tag und das Schwein eine Gebühr von 50 h zu entrichten. Diese Gebühr ist der Herausnahme der eingelagerten Schweine in der Kanzlei der Schlachthausseitung zu erlegen.

§ 5. Zur Überwachung der Einlagerungsdauer dient der mit dem Datum verschene Beschauskempel. Jede Partei ist verpstichtet, ihre Schweine neben dem amtlichen Stempel mit ihrem Namen, womöglich mittels einer Stampiglie,

gu marten.

§ 6. Die Rubfraume find geöffnet :

an Werftagen :

a) ber für die Borfühlung bestimmte Borraum von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abenbs

b) ber für bie Rühlung bei niedriger Temperatur bestimmte Rühlraum von 6 bis 8 Uhr morgens und von 4 bis 6 Uhr abends;

an Conn- und Feiertagen :

beide Rühlräume von 6 bis 8 Uhr morgens.

Außer Diefen Beiten ift das Betreten ber Rühlräume nur ausnahmsweife und nur mit befonderer, für jeden Gall einzuholender Erlaubnis der Schlacht-

hausleitung gestattet. § 7. Bahrend ber im § 6 festgesetzten Beit ift ber Aufenthalt in ben Ruhlraumen nur zur Bornahme ber erforberlichen Berrichtungen gestattet.

Richt beschäftigten Bersonen ift ber Eintritt verboten. Räufer haben fich bei ber Schlachthausleitung anzumelben.

§ 8. Die Buweifung ber Plate erfolgt nach ber Reihenfolge ber Gin-

bringung. § 9. Mit den Einrichtungen ber Transportbahn ift schonend umzugeben, Die Barteien haften für alle burch fie ober ihr Berfonale in ben Ruhlraumen

verursachten Beschädigungen. § 10. Die Eingangstliren zu ben Rühlräumen find bei Gin- und Austritt fofort gu ichließen. Es ift unterjagt, fie burch Unterlagen ober fonftwie offen zu halten.

§ 11. Das Aufhängen ber Schweine ift nur auf ben biezu bestimmten Aufbangevorrichtungen gestattet. Das Berteilen ber Schweine in ben Rublraumen ift unftatthaft.

Die für ben Berfehr bestimmten Gange burfen mit feinerlei Gegenständen belegt und zu feinerlei Arbeiten benützt werden.
Das Einfahren mit handwagen ift verboten.

S 12. Ungenießbares Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, Ausschnitt, altes Fett, seere Körbe, seere Fleischzöger und Rohrmatten, andere Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind und verwendet werden, sowie Kleidungsstücke und Handwertzeuge dürfen in den Kühlräumen nicht aufbewahrt werben.

Berbotswidrig eingebrachte Gegenstände, sowie solche Gegenstände, die sich nach ber Einbringung als verdorben oder als zur Berwendung unzulässig nag der Einbringung als veroorven oder als zur Verwendung ungulasig erweisen, sind von der Partei zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung von Amts wegen und auf Kossen der Partei ersolgt. Borher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchsührung zu verständigen. § 13. Das freie Ausspucken, sowie jede andere Berunreinigung der Kühl-räume ist untersagt. In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten. Das Rauchen ist verboten.

§ 14. Die Bafferausläufe durfen nur von ben Auffichtsorganen benütt

§ 15. Die Parteien und ihre Bediensteten burfen bas elettrifche Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern find angewiesen, sich im Bedarfsfalle an ein Auffichtsorgan in den Rühlräumen zu wenden. Die Berwendung von

§ 16. Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung eines Teiles ober ber ganzen Rühlanlage unmöglich macht, haben die Parteien weber einen Anspruch auf Benützung noch auf Gebührennachlaß noch auf Ersat bes etwaigen Schabens.

§ 17. Die Gemeinde übernimmt feinerlei Saftung für ben Schaben, ber an ber eingelagerten Bare burch Berminderung, Beschäbigung ober Berichlechterung entfteht.

§ 18. Die Barteien, sowie ihre Bediensteten haben den von der Schlacht-hausleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Beisungen Folge zu leisten. § 19. Die Übertretung der Borschriften dieser Kundmachung, die zugleich mit der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Bien in Rraft tritt, wird nach § 36 biefer Saus- und Betriebsordnung geahnbet.

III.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 1849/10:

Lobnidlachter im Schweineschlachthause ber Stadt Bien.

Auf Grund bes § 4 ber Saus- und Betriebsordnung für bas Schweineschlachthaus ber Stadt Wien werben für bie Lohnichlächter in biefem Schlachthaufe folgende Bestimmungen erlaffen :

§ 1. 3m Schweineschlachthause burfen als Lohnschlächter nur die amtlich

zugelaffenen Berfonen tätig fein.

Die Schlachthausparteien bürfen zur Schlachtung und Aufarbeitung ber Eiere außer eigenen Bebiensteten nur biefe amtlich zugelaffenen Lohnschlächter

verwenden. § 2. Die Zulaffung als Lohnschlächter erfolgt burch ben Schlachthaus-leiter nach Anhörung ber Genoffenschaft ber Fleischselcher nach Maßgabe bes

§ 3. Als Cobnichfachter werden nur folde Berfonen zugelaffen, welche bie forperliche Eignung und die Gewerbeberechtigung für das Lohnichlächter-gewerbe im Schweineichlachthause haben.

§ 4. Die Cohnichtachter bitrfen ihr Gewerbe nur im Schweineschlachthause ber Stadt Wien ausüben und meber Gehilfen ober hilfsarbeiter, noch Lehr-

linge halten.

§ 5. Sie haben bas Abstechen, Enthaaren und Aufarbeiten ber Schweine, fowie die damit unmittelbar gufammenhangenden Berrichtungen (Beforberung

ber Schweine in die Kuhlräume und aus benselben, Aufladen u. f. w.) zu beforgen. Insbesondere haben sie auch die im § 30 der Haus und Betriebs-ordnung vorgesehene Beihilfe bei der Durchführung der Bieh- und Fleischbeschau zu leiften.

velchau zu leinen.
Sie durfen im Schlachthause weber für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich in die Geschäfte anderer einmengen.
Wichtige Borfälle sind sofort dem Schlachthausleiter zu melben.
§ 6. Die Lohnschlächter müssen während der Zeit des Schlachtbetriebes und zur Durchführung von Rotschlachtungen auch außer dieser Zeit in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl, die der Schlachthausleiter sestsen kann,

im Schlachthaufe anwesend sein. § 7. Sie haben aus ihrer Mitte einen Bartieführer und einen Stell-vertreter zu mahlen, die dem Schlachthausseiter behufs Bestätigung namhaft zu

machen find.

machen find.
§ 8. Dem Partieführer obliegt die gleichmäßige Berteilung der Diensteistungen und die Überwachung ihrer ordnungsmäßigen Durchführung, dann die Einhebung, Berrechnung und Berteilung der Entlohnungen. (§ 12.)
Er vermittelt den Berkehr mit dem Schlachthausleiter und hat dessen Anordnungen zur Durchführung zu bringen.
Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der Bartieführer-Stellvertreter.
§ 9. Die Lodnichlächter haben den Anordnungen, die der Partieführer

innerhalb seines Wirfungstreises trifft, nachzutommen.
§ 10. Für die Dienstleistungen der Lohnschlächter wird, falls teine besondere Bereinbarung getroffen ift, folgender Tarif festgesett:

Für ein Fetischwein 2 K, für ein Feischschwein 1 K.

Die Entfohnung gift für alle im § 5 bezeichneten Berrichtungen an einem Tiere.

§ 11. Die Lohnschlächter find verpflichtet, über Berlangen die im § 5 bezeichneten Berrichtungen zu diesen Lohnsätzen ordnungsmäßig durchzuführen. § 12. Sie haben über die Berteilung der Entsohnungen untereinander, sowie an den Partieführer und seinen Stellvertreter ein übereinkommen zu

treffen.

§ 13. Die Lohnschlächter find ben Bestimmungen ber Saus- und Betriebsordnung unterworfen.

14. Übertretungen biefer Rundmadjung werden nach § 36 ber Saus-

und Betriebsordnung geahndet, Außerdem tann die Zulaffung als Lohnschlächter vom Schlachthausleiter für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurudgenommen werden. § 15. Diese Kundmachung tritt zugleich mit der haus- und Betriebsordnung für bas Schweineschlachthaus ber Stadt Wien in Rraft.

Rundmachung vom 6. Juni 1910, M. Abt. IX, 2096/10: Gröffnung des Schweineschlachthaufes der Stadt Wien.

Das Schweineschlachthaus ber Stadt Bien im III. Begirte, in ber ber-

langerten Baumgaffe, wird am Montag ben 20. Juni 1910 eröffnet. Mit biefem Tage treten die Saus- und Betriebsordnung für bas Schweine-Mit besem Lage treien die Haus ind Settrebsordning int das Schiedenis der Stadt Wien und die Kundmachung, betreffend die Juweisung und Benützung der Kühlräume, beide vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09, sowie die Kundmachung, betreffend die Lohnschlächter in diesem Schlachthause, vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 1849/10, in Krast.

3ufolge Stadtrats-Beschlüsses vom 20. Mai 1910, B. 3. 7602/10, werden die Schweineschlachtungen in der Notstechbride auf dem Jeter kuntal-Bieh-

martte in St. Mary und in ben ftabtifden Rinderichlachthäufern vom 20. Juni

1910 an eingeftellt.

22

Die Berpflegegebühr im Rinderfpitale in Szombatheln.

Note des fonigl. ungar. Ministeriums des Innnern vom 17. Mai 1910, 3. 55598/VII (M. Abt. X 5058):

Mit Bezug auf die h. o. Note vom 28. April 1910, Zahl wie oben, wird diensthöflich mitgeteilt, daß die Tagesverpstegsgebühr des mit dem Offentlichfeitscharafter belleideten Kinderspitales Szombatheln für das Jahr 1910 nicht, wie in bem bezogenenen Erlaffe befanntgegeben wurde, mit 1 K 80 h, sondern richtig mit 2 K festgestellt worden ift.

23.

Gebrand der Bezeichnung "Frangbranntwein".

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, 3. XI-193/6 (M. Abt. X 5133):

In Abanderung der mit dem h. o. Erlasse vom 7. September 1909, 3. XI-1330, hinsichtlich des Gebrauches der Bezeichnung "Franzbranntwein" getroffenen Anordnung wird verfügt:

getroffenen Anordnung wird verfügt:

1. Unter der Bezeichnung "Driginals oder echter Franzbranntwein" ist ein aus Bein, Weintrebern oder Weingeläger bereitetes Destilat zu versiehen, das mindestens 60 Bolatilitätsprozente Alsohol enthalten muß.

2. Als "Franzbranntwein" schlechtweg darf ein durch Zusatz von Sprit oder entsprechend verdünntem Sprit gestrecktes Destilat aus Wein, Weintrebern oder Weingeläger in den Verscher gebracht werden, vorausgesetzt, daß die Mischung noch den Geruch und Geschmach des Urproduktes in ausreichendem Maße bestigt und der Alsoholgehalt mindestens 60 Bolatilitäsprozente beträgt.

Maße beigt und der Altoholgehalt mitweltens 60 Bolatintalsprozente beträgt.

3. "Bharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein" ift Franzbranntwein, ber unter Punkt 1 oder 2 angegebenen Art mit medikamentösen Zusätzen. Hieron werden die politischen Bezirksbehörden zusolge Erlasses des k. k. Miniskeriums des Innern vom 14. Mai 1910, J. 2212, zur Berständigung famtlicher Apotheter in Renntnis gefett.

Rontrolle hinfichtlich ber Erfüllung ber Stellunge: und Landfturmmelbepflicht.

Erlaß des Magiftrats-Direftors R. Appel vom 24. Mai 1910, M. Abt. XVI 13745/09 (Normalienblatt bes Magiftrates Mr. 57):

Nach § 110 Wehrvorschriften I. Teil hat rücksichtlich jener Männer, welche bas 21. Lebensjahr überschritten haben und

a) bie Beimalsberechtigung wechseln, b) eine Gewerbetonzession ober einen Gewerbeschein aufprechen,

e) ein Legitimationsdolument für bas In- ober Ausland, ein Arbeits: ober Dienftbotenbuch u. bgl. begehren,

d) eine Unftellung im öffentlichen Dienfte anftreben, bie Beborbe, welcher bas Enticheibungs= ober Musfertigungsrecht gufteht, fich bie Uberzeugung gu berichaffen, ob und auf welche Art ber Befuchfteller feiner Stellungspflicht entfprochen hat.

Eine faft gleichlautende Bestimmung ift im § 8, Buntt 2, ber Ministerial-Berordnung bom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Rr. 182, hinfichtlich ber Land-

furmmelbepflichtigen enthalten.

Da die vorangeführten gefetzlichen Bestimmungen vielfach nicht besobachtet wurden, bringe ich diefelben gur genauesten Darnachachtung in

obachtet wurden, bringe ich dieselben zur genaussten Darnachachtung in Erinnerung.

Bei Gesuchen um einen Gewerbeschein oder eine Konzession von nach Wien zuständigen Personen, welche nicht in der Lage sind, die Ersüslung ihrer Stellungspssicht durch Dotumente (Militärs, Landwehrs oder Landsturmpaß, Militärtar-Jahlungsauftrag, Landsturmbesreiungs-Zertisstat u. dgl.) nachzuweisen, ist die dei den Konstriptionsamts-Abreilungen seit Errichtung der magistratischen Bezirksämter in Berwendung sechende Druckorte Kr. 167, K. A. J., zu den vor Endersedigung der Singade an die Zentrale des Konstriptionsamtes zu richtenden Anfragen in Gebrauch zu nehmen. Bezüglich der Gesuche von Fremdzuständigen wäre mit einer hiesit aufgelegten Drucksorte, welche von der Konstriptionsamts-Direktion zu beziehen ist, gleichzeitig mit den anderen abgesondert zu psiegenden Erhebungen an die bezeichnete Behörde eine entsprechende Anfrage zu richten und auf deren schleunigste Beantwortung gu bringen.

Schließlich verweise ich auf den Runderlaß der t. t. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, 3. II-1613, M.-Abt. XVI 6366/08, betreffend die Sandhabung der Borichriften über die militärische Meldung der nichtaftiven Manuschaft. (Rormalienblatt Rr. 70 ex 1908).

Renbegrenzung ber Pfarriprengel Renftift am Walde, Bogleineborf, Gerfthof, Weinhaus, Währing, Bernale und Döbling.

Erlaß bes Magiftrats-Direttors Rarl Appel vom 28. Mai 1910, M. D. 1734, M. Abt. XXII 1276/10 (Normalienblatt des Magiftrates Dr. 48):

Das f. f. Minifterium für Rultus und Unterricht hat mit bem Erlaffe bom 13. Marg 1910, 3. 1229, die Anderung ber Biener Pfarriprengel Ren-flift am Balbe, Bogleinsborf, Gerfihof, Beinhaus, Bahring, hernals und Döbling genehmigt.

Siernach find bie Grengen ber Pfarrfprengel Reuftift am Balbe, Botleinsborf, Berfihof, Beinhaus und Bahring folgende:

1. Pfarre Reuftift am Balbe:

Im Norden: Die Bezirksgrenze; im Often: Die Bezirksgrenze, die auf das öftliche Ende der Strehlgasse gezogene sentrechte Berbindungslinie (ehemalige Gemeindegrenze); im Süden: Die Achse der Strehlgasse, die Achse des Weges über die Bötzleinsdorfer höhe auf den Michaelerberg dis zur Bezirksgrenze, die Begirtsgrenze; im Beften: Die Bezirtsgrenze.

2. Bfarre Bögleinsborf:

Im Rorden: Die Achse des Beges über die Bötzleinsdorfer Hobe bis zur Khevenhüllergasse, die Achse der Strehlgasse und die sentrechte Berbindung zur Bezirtsgrenze, die Bezirtsgrenze bis zur ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Bötzleinsdorf (Reinweg);
im Often: Die Achse des Reinweges mit Ausschluß des Hauses Gersthoferstraße Ar 168 die Achse der Scheinenbergstraße

im Die nei: Die Achfe der Scheinberges int Ausjahrts des Junie Geleichenbergftraße;
im Sitden: Die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwiesergraben;
im Beften: Die Bezirksgrenze vom Kreuzwiesergraben über den
Schasberg, die Achse des Fußweges vom Schasberg zur Ede der Bezirksgrenze (Michaeler Biesen), die Bezirksgrenze bis zur Einmundung in den grenze (Michaeler Biefen), Bötleinsborfer Sohenweg.

3. Bfarre Berfthof:

3m Rorden: Die Achse ber von ber Krottenbachstraße zur verlängerten Beter Fordangaffe führenden neuen Strafe, die Bezirtsgrenze (Achse ber ver-

langerten Beter Jordangaffe); im Die achje ber ben Türkenschanzpart begrenzenden nördlichen Blatftraße (Severin Schreibergaffe), bie Achfe ber neuprojeftierten, burch ben Türfenfchangpart führenben Strage bis gur Gerfthoferftraße, die Achfe ber Berfthoferftraße ;

im Siben: Die Achse ber Czartorystigasse (Bezirksgrenze); im Westen: Die westliche Umfriedung des Gersthofer Friedhofes, die Achse der Scheibenbergfraße, die Achse des Rainweges (ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pöhleinsdorf) mit Einschluß des Hauses Gersthoferftraße Dr. 168.

4. Pfarre Beinhaus:

3 m Rorden: Die Achse ber neuprojeftierten, burch ben Türfenschang-part führenden Straße von ber Gersthoferstraße bis gur nördlichen, ben Türfenschangpart begrenzenden Blatitraße (Geverin Schreibergaffe), die Achse ber Geverin Schreibergaffe bis gur Begirtsgrenge, Die Achfe ber Beter Jordangaffe, bie Achfe ber Sochichulftrage, bie Achfe ber verlängerten Bring Eugenftraße.

im Often: Die Achfe der Cottagegasse, die Achse der Gentgasse, die Achse ber Argauergasse, die Achse der Karl Beckgasse; im Sie den: Die Achse der Antonigasse bis zur Gerfthoserftraße;

im Beften: Die Achfe ber Berfthoferftrage.

5. Bfarre Bahring:

3 m Rorden: Die Achse ber Bring Eugenstraße, die Achse ber Gymnasiumftraße, bie Achse ber verlängerten halenauerstraße bis jum Bahringer-

im Dften: Die weftliche Mauer ber Stadtbahn am Bahringergürtel;

im Gub en : Die Achje ber Schumanngaffe, bie Achje ber Dempicher-

gaffe, die Achse der Blumengasse; im Besten: Die Achse der Leitermayergasse, die Achse der Antonigasse, die Achse der Karl Beckgasse, die Achse der Arganergasse, die Achse der Gentygasse, die Achse der Cottagegasse.

Die Grenzen der ben Pfarrfprengeln hernals und Döbling juzulegenden Teile ber Pfarrfprengel Gerfthof und Währing find folgende:

1. Pfarre Bernals:

3 m Rorben: Die Achfe ber Czartorystigaffe, bie Achfe ber Antonis gaffe bis gur Rofenfteingaffe;

im Dften: Die Achje ber Rofensteingaffe bis zur Rötergaffe; im Guben: Die Achje ber Rötergaffe, bie Achfe ber Roggen-

borfergasse;
im Besten: Die Achse ber Richthausenstraße, die östliche und nördliche Grenzmauer des Hernalfer Friedhoses, die Berlängerung der nördlichen Grenzmauer des Friedhoses bis zur verlängerten Erndtgasse, die Achse der verlängerten Erndtgasse bis zur Ezartorystigasse.

2. Bfarre Dobling:

Im Rorben: Die Grenzmauer bes Bahringer Friedhofes; im Often: Die Achse ber Döblinger hauptstraße; im Sit den: Die Achse ber verlangerten hafenauerstraße bis jum ingergurtel, bie nordwestliche Abschulßmauer ber Stadtbahn am Bähringergürtel, Bähringergürtel;

im Beften: Die Achse ber Bomnafiumftrage.

Bufolge Berfügung des f. e. Ordinariates Bien vom 16. April 1910, 3. 3771, tritt biefe Bfarrfprengelbegrenzung am 1. Juni 1910 in Kraft.

Berfehr mit Mineralfohle, Rots und Preftohle.

Rundmachung des Wiener Magiftrates vom 31. Mai 1910, M. Abt. IX 1601/10:

I. Erfichtlichmachung ber Preife im Rleinverlaufe.

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G.-Bl. Rr. 39, werden für den Kleinverkauf von Kohle, Kols und Preßsohle (Briketts) nachstegende Anordnungen getrossen:

1. An Orten, wo Mineraltohle, Kols oder Preßtohle verkauft oder zum Berkaufe gelagert werden (Berkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preize für jede feilgehaltene Sorte unter Angade des Fundortes, beziehungs. weife ber Erzeugungsftatte, dann bes Ramens bes Banblers ober feiner Firma

weise der Erzeugungsstätte, dann des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Datums, von welchem an der Tarif gilt, auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

2. In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 kg Nettogewicht und, salls ein Berkauf in geschlossenen Säden stattsindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks sür den Berkauf nach Gewicht in derselben Beise, sosen aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise swirtzen aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise sür Prestohle nach Gewicht oder nach Stüd unter Bezeichnung des Durchschnittsgewichtes eines Stüdes anzugeben. Die Kosten der Berführung in die verschiedenen Gemeindebezirke, des Aufe und Absadents, sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leisungen sind von dem Preise der Waren getrennt anzgülteren.

3. Halls der Berkauf auch in Wengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif außerdem den Preis für 1, 5, 10, 25 und 50 kg Rettogewicht zu enthalten und ist an den Außentüren oder Außenwänden des Geschäftslosales so anzudringen, daß er auch ohne Betreten der Betriebsräume deutlich

angnbringen, daß er auch ohne Betreten ber Betriebsräume beutlich

lesbar ift.

4. Im Tarife barf nur die geltende Kronenwährung angewendet werden. 5. Die Preistarife find genau einzuhalten. Die Gewerbsinhaber beziehungsweise Bachter und Stellvertreter (Geichaftsführer) find auch für überichreitungen feitens bes Dienstpersonales verantwortlich. Sobere Preife burfen erft vom Zeitpunkte bes Anschlages bes abgeanberten Preistarifes geforbert werben. Übertretungen biefer Borfchrift werben auf Grund ber Gewerbeordnung

geahnbet.

II. Bertehrs., Lebensmit tel und marttpolizeiliche Beftimmungen.

Auf Grund des § 46, 33. 3 und 4, und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 17, wird in handhabung der Berkehrs-, Lebensmittel- und Marktpolizei angeordnet:

1. Auf den Rutschen, Lagexplätzen und in den Berkaufsräumen muffen

die verichiedenen Gorten von Roble, Rolls und Breftoble gefondert unter

beutlicher Bezeichnung des Fundortes, beziehungsweife ber Erzeugungsftatte

gelagert fein.

2. An jenen Orten, insbesondere auf Bahnhöfen, wo Roble, Rols ober Breftohle im großen verfauft ober für biefen Berfauf gelagert werben (Bertaufsräume, Kontore, Rutichen, Lagerplate), find die Preife für ben Bertauf im großen auf die im I. Abichnitte unter Biffer 1, 2 und 4 bezeichnete Beife

ersichtlich zu machen.
3. Bei jeder Anderung des Breistarifes sowohl für den Großverkehr als für den Kleinverkehr ist der städtischen Marktamts-Abteilung jenes Bezirkes, in dem der Betrieb gelegen ift, binnen drei Tagen eine Abschrift des neuen

Tarifes gu überfenden.
4. Der Berfauf von Roble barf nur nach dem Gewichte ftattfinden, Rols darf auch nach dem Sohlmaße, Bregtoble darf nach dem Gewichte und nach Stud vertauft merben.

5. An jedem Betriebsorte, an welchem der Berfauf von Kohle, Koks oder Preßtohle nach dem Gewichte stattsindet, ist eine Dezimalwage mit den Gewichten, welche zur Abwage aller im Preistarife angeführten Gewichtsmengen erforderlich sind und, wenn Koks nach dem Hohlmaße feilgehalten wird, mindestens eines der zum Messen von Koks zugelassenen Hohlmaße von 1 hl Rauminhalt bereitzuhalten.

6. Das Gewicht der zur Bufuhr in lofer Schüttung an die Käufer ber-wendeten Bagen (Tara) ift mindestens alle 14 Tage und außerbem auf Ber-langen des Räufers durch die Organe der Bahnverwaltung oder auf fiabtischen Bridenwagen feststellen zu lassen. Das Taragewicht ist vom Bagorgane auf bem Bagen in deutsicher Weise ersichtlich zu machen. Diese Gewichtsbezeichnung darf von dem Fuhrwerke dis zur nächsen Abwage nicht entsernt oder geändert werden; wird sie unselerlich, ist die Abwage sofort zu wiederholen.

7. Über jeden Berkauf in einer Wenge von mehr als 100 kg, beziehungs-

weise I hl ober 100 Stild ift bem Besteller bei ber ilbergabe ein Lieferschein auszuhandigen, ber bas Gewicht beziehungsweise bas Mag ober die Stildzahl, bie Bezeichnung der Sorte unter Angabe des Fundortes oder der Erzeugungsflätte, den Preis, die Kosten der Zustellung, des Auf- und Abladens und der sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen, die Art der Berladung (in offenen Fuhren, Säcken u. dgl.) und das Datum des Ablieferungstages enthält. Die Tara (Gweichet des Wagens, der Säcke u. dgl.) ist hiebei vom Brutto-gemichte abweicher

gewichte abzugiehen.

8. Beim Bertaufe in verschloffenen Gaden muffen biefe 50 kg netto enthalten. Die Gude muffen fich in guten Buftande befinden und mittels Plomben, welche fich nicht abziehen laffen, verschloffen werben. Die Plomben haben auf ber einen Seite die Anfangsbuchftaben des Bor- und Zunamens bes Sandlers ober feiner Firma zu enthalten, auf ber anderen Seite ift, falls bie Lagerung auf einem ber folgenden Bahnhofe erfolgte, die entsprechende romifche Biffer durch Preffung erfichtlich zu machen.

Siebei ift gu bezeichnen :

Der Rordbahnhof mit			I.
der Nordwestbahnhof mit			II.
der Frang-Josef-Bahnhof mit .			III.
der Gudbahnhof mit			IV.
der Staatsbahnhof mit			V.
der Stadtbahnhof Beiligenftadt mit			VI.
der Aspangbahnhof mit			VII.

9. Auf ben Bagen, mit welchen die Bare bem Raufer jugeführt wird, ift die Laft gleichmäßig ju verteilen. Dem Begleitpersonale ift ber Aufenthalt auf den beladenen Bagen, außer auf dem Rutichbode und gum 3mede bes

Auf- und Abladens verboten.

10. Auf der Straße darf das Abladen von Kohle oder Kols, welche auf Bagen lose geschüttet sind, in der Regel nur durch übertaden in tragbare Gefäße, in anderer Beise nur mit Bewilligung des magistratischen Bezirks-amtes ersolgen.

Die Stragen und Behwege blirfen nicht mehr, als unvermeiblich ift, verunreinigt und muffen unmittelbar nach Beendigung ber Abladung von

verunreinigt und müssen namittelbar nach Beendigung der Absadung von benjenigen, welche die Ware bezogen haben, gesänbert werden.

11. Im I. Gemeindebezirke ist die Jusuhr von Kohle, Koks oder Prestohle in ossenen Fuhren auf die Zeit die Io Uhr vormittags beschränkt. Übertretungen dieser Borschristen werden gemäß §§ 100 und 101 des Geses vom 24. März 1900, L.-G., und B.-Bl. Ar. 17, mit Gelöstrasen die gut 400 K, eventuell mit Arrest die zu 14 Tagen geahndet.

12. Bei der Berführung von Kohle, Kols und Brestohle sind die Bestimmungen der Statthalterei-Berordnung vom 30. April 1891, Z. 773, L.-G.-Bl. Ar. 29, betressend die Hindungstang von Tierquälereien und der Magistrats-Kundmachungen vom 20. Mai 1898, M. Z. 128039, detressen das richtige Berhältnis der Ladung zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Bagens, sowie vom 20. Jänner 1903, M. Z. 46296 ex 1901, betressend das Berbot der Berunreinigung der Straßen und Pläte, zu beobachten. gu beobachten.

III. Dage, Bagen und Gewichte.

Ferner werden den Gewerbetreibenden, welche fich mit dem Bertaufe von Mineraltohle, Rots ober Preftohle befaffen, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht :

1. Jum Meffen und Bagen im öffentlichen Berkehre burfen nur gehörig geeichte und gestempelte Maße, Gewichte und Bagen angewendet werden. (Art. XI der Raß- und Gewichtsordnung, Geset vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872.)

2. Alle jum Deffen und Bagen im öffentlichen Bertehre bienenben Dage und Gewichte und Bagen find ber Racheichung gu unterziehen, und zwar :

a) periodifch bie Sohlmage für trodene Begenftande vor Ablauf von je brei Jahren, die Bagen und Bewichte vor Ablauf von je zwei Jahren,

brei Jahren, die Wagen und Gewichte vor Ablauf von je zwei Jahren, wobei der Lauf dieser Fristen mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres beginnt, welches dem durch die eichamtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Eichung, beziehungsweise letzten Nacheichung folgt, dilweise vor dieser Zeit, wenn sie in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder infolge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Eichung amerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Berkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist. (Ministerial-Berordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30.)
3. Zum Messen von Kols dürsen nur die hiesitr zugelassenen Zhlinders, Kasen-, Rahmen und Kippmaße mit dem Rauminhalte von 1 hl aufwärts verwendet werden. (Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. August 1877, R.-G.-Bl. Nr. 80.)

1877, R.-G.-Bl. Nr. 80.)
ilbertretungen ber in ben Punkten 1 bis 3 angeführten Bestimmungen werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Gelbstrafen von 2 bis 200 K ober mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

4. In den ftändigen oder zeitweisen Berkaufsstätten, in welchen nach

4. In ben ftanbigen ober zeitweifen Berfaufsftätten, in welchen nach Dag und Gewicht zugemeffen wird, burfen ungefetiliche, bas ift nichtmetrifche Mage und Gewichte, sowie metrifche, jedoch nichtgeeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Mage und Gewichte und ben bestehenden Gichvorschriften nicht nangerinte Auge ind Serbichte und ben besteigenden Etalborigischen ficht entsprechende Wagen nicht ausbewahrt werden, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Bertebre bestimmt sein sollten. (Ministerial-Berordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31.)
Die Übertretung dieses Berbotes wird nach dieser Berordnung mit einer

Beloftrafe bon 2 bis 100 K oder mit Arreft bon 6 Stunden bis gu 7 Tagen

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Berkauf von Kohle, Kots und Prestohle in den Berkaufsstätten und auf den Lagerpläten, insbesondere auf den Bahnhöfen, sowie die Zusuhr auf das strengste zu überwachen. Anzeigen und Beschwerden werden von den magistratischen Bezirksämtern und den Organen des städtischen Marktamtes entgegengenommen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1910 in Krast. Gleichzeitig verliert die Kundmachung vom 30. März 1899, M. Z. 37952 ex 1899, ihre Wilktischist

Buweifung bon Schweineverfaufsplagen auf bem Bentral-Biehmartte St. Marg durch Berlofung.

Erlaß ber t. f. n.=b. Statthalterei vom 2. Juni 1910, 3. X a-1884/6, Dr. Abt. IX 2209:

3. X a-1884/6, M. Albt. IX 2209:

Das Handelsministerium hat saut Ersasses vom 6. Mai 1910, 3. 10989, nach mit dem Ministerium des Invern und dem Actebauministerium gespstogenem Einvernehmen die Statthalterei-Entscheidung vom 4. September 1909, 3. Xa-1695/4, mit welcher dem Resurse des Thaddauff No wa 6 gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 6. August 1907, 3. IX-2786, Jose gegeben und die Einsührung der Berlosung dei der Zuweisung der Schweizung der Schweizung der Gemeinverkaufsplätze auf dem Zentral-Viehungster als gesetzwidung der angeordnet wurde, wegen Insompetenz von Amtswegen als gesetzwidig behoben.

Die Zuweisung der Plätze auf diesem Martte bildet nämlich eine Angelegenheit der Überwachung des Marktverschres und diese letztere obliegt in Wien zuschse des som 24. März 1900, L.-G.-B. Nr. 17, betressend die Ersassung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, im Einstang, worin die Handswap der Marstvordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, im Einstange, worin die Handswap der Warstvordnung die Warstvordnung als eine Aufgabe der Gemeinde bezeichnet ist.

Demnach ist auch die Frage, inwieweit die im § 45, beziehungsweise 26, Abs. 2 der Marstordnung erwähnte Berlosung der Standplätze in concreto durchzuspische ist, im Ramen der autonomen Berwaltung zu lösen.

26, Abs. 2 der Marktordnung erwähnte Berlosung der Standplätz in concreto durchzuführen ist, im Ramen der autonomen Berwaltung zu lösen.

Nach dem Gesagten ist die oberwähnte Entscheidung des Wiener Magistrates im selbständigen Wirtungskreise erstossen und war die Statthalterei daher im Hindlide auf § 80 des Wiener Gemeindestautes nicht berusen, über einen gegen dieselbe gerichteten Rekurs meritorisch zu entscheiden. Hindlich auch der Rekurs der Gemeinde Wien gegen die in Rede stehende nunmehr behobene Statthalterei-Entscheidung seine Erledigung.

Hievon sind Thaddäus Nowak, sowie die auf der mitsolgenden durch den Hose und Gerichtsadvokaten Dr. Anton Chmurstin Wien ummittelbar die dem Handelsministerium eingebrachten Eingabe de präs.

28. Jänner 1910, 3. 2893, gesertigten Schweinehandlungsfirmen Baumg artner, Fisch of kommun.

28.

Ladenichluß.

Rundmachung bes Wiener Magiftrates vom 2. Juni 1910, Mt. Abt. XVII 1277, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenichluffes bei Sandelsgewerben und im Baren-Berichleife ber Broduftions-

Auf Grund des § 96 h, Absat 1, Ziffer 5. und Absat 2 der Gewerbeordnung (Geset vom 14. Jäner 1910, R.-G.-Bl. Ar. 19), werden im Handelsgewerbe und im Waren-Berschleiße der Produktionsgewerbe an nachfolgenden
Tagen ausnahmsweise Ladenschlutzeiten sestgesets:

1. Im Wiener Gemeindegebiete mit Ausnahme des k. k. Praters sind
an den Samstagen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni und vom
16. Oktober dis 15. Jänner, ferner an den dem 24. Dezember unmittelbar
vorausgesenden vier Werktagen die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsröumlichkeiten (Laden) kaut den zu denielben gehärisen Lauteren und Megezingen räumlichkeiten (Laben) samt ben zu benfelben gehörigen Kontoren und Magazinen, und zwar bes Lebensmittelhandels von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und des übrigen Handels von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen gu halten.

2. Für Gewerbetreibende, welche im f. f. Prater Lebensmittel in Berfaufshütten feilhalten, gilt obige, für ben Lebensmittelbandel ausnahmsweife angeordnete Labenfclugzeit für die breißig aufeinander folgenden Samstage ab

15. Marz.
3. Für die Berlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehilfen eine angemeffene besondere Entsohnung. (§ 96 h, Absat 4 der Gewerbeordnung).
4. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen ber Bewerbeordnung geahndet.

5. Diefe Rundmachung tritt fogleich in Birtfamteit.

Rundmachung bes Wiener Magiftrates vom 7. Juni 1910, Dt. Abt. XVII 2953, betreffend bie ausnahmsweisen Labenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschluffes in Sandelsgewerben und im Barenverschleiße ber Broduftionsgewerbe, welche mahrend ber Dauer ber Erften Internationalen Sagdausstellung auf beren Territorium betrieben werden:

Auf Grund des § 96 h, Absat 1, Ziffer 5 und Absat 2 der Gewerbe-ordnung (Geseth vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Rr. 19) wird im Handels-gewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werben, an nachfolgenden Tagen eine ausnahmsweise Ladenichlufgeit

festgesetzt:

1. An den Samstagen vom 11. Juni dis 29. Oktober, am 28. Juni und am 7. September sind die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsräumlickteiten (Laden) samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen spätestens um 12 Uhr nachts zu schließen.

Der Magistrat behält sich vor, die ausnahmsweise Ladenschlußzeit für weitere Tage dis zum gesehlichen Maximum von dreißig Tagen zu bestimmen.

2. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehüsen eine angemessen besondere Entlohnung. (§ 96 h. Absat 4 der Gewerbeordnung.)

3. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden uach den Strasbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

4. Die Kundmachung des Magistrates vom 2. Juni 1910, 3. XVII 1277, betressen die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlußzeit der Gemeinde Wien sinden aus Gewerde, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdaußkellung auf deren Territorium betrieben werden, keine Anwendung.

5. Diese Kundmachung tritt sogleich in Wirtsamseit.

5. Diefe Rundmachung tritt fogleich in Birtfamteit.

29.

Bollmachten für Erbichaften und Unfalleentichädigungen in Amerifa.

Runderlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 4. Juni 1910, 3. IX-2104 (M. Abt. XXII 2282/10):

In Angelegenheit ber Ausstellung von Bollmachten behufs Einziehung von Erbschaften und Unfallsentschädigungen in Amerika hat das k. k. Ministerium des Junern mit dem Erlasse vom 15. Mai 1910, Z. 16595, über Anregung des k. u. k. Ministeriums des Außern, beziehungsweise des k. k. Justizministeriums folgendes mitgeteilt :

Wenn ein öfterreichischer Staatsangehöriger in Amerita gestorben und

Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger in Amerika gestorben und insbesondere, wenn er dort durch einen Unfall um das Leben gekommen ist, ergibt sich häusig die Notwendigkeit, daß die in Österreich verdsiebenen Aufgebörigen des Berstorbenen zur Einziehung der Erbschaft oder der Unfallsentschädigung eine in Amerika wohnhafte Berson bevollmächtigen.

Nicht selten werden dann von den Angehörigen Bollmachten zugunsten von Bersonen erteilt, die den Ausstellern nicht näher bekannt sind. Die Erschrung zeigt, daß sich hieraus Unzukömmlichkeiten ergeben können. Um solche zu vermeiden, empsiehlt es sich, in Fällen dieser Art, siets die Bermittlung der k. u. k. Konsularbehörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Beteiligten wirksam wahrzunehmen.

Bei Ausstellung einer Bollmacht an eine t. u. f. Ronfularbehörde ift ftets darauf Bedacht zu nehmen, daß etwaige frühere Bollmachten an britte Bersonen ausdrücklich widerrufen werden.

Bilfsperfonale auf den offenen Martten und in den Martthallen in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Juni 1910, M. Abt. IX 1258:

Auf Grund des § 46, 3. 4 und des § 100 des Wiener Gemeindeftatutes werben bezüglich des Silfspersonales auf ben offenen Martten und in ben Martthallen in Bien, fofern hierüber nicht befondere Bestimmungen für einzelne Martie und Martihallen bestehen, folgende Anordnungen getroffen :

Bu Dienstleistungen auf offenen Märkten und in den Markthallen in Bien dürfen nur die vom Marktamte zugelaffenen mannlichen und weiblichen hilfspersonen (Markthelfer) verwendet werden.

Diefe Silfspersonen muffen ein Alter von mindeftens 18 Jahren haben. Die Bulaffung tann wegen Mangels ber forperlichen Gignung für ben Dienst, wegen ungunftigen Leumundes des Bewerbers oder wegen Mangels an Bedarf verlagt werden.
Die Zulassung tann widerrufen werden, wenn die im vorhergehenden Absate angeführten Bedingungen nachträglich wegfallen oder die Beschäftigung

ohne ausreichenden Grund burch vier Bochen nicht ausgeübt wird.

Das Marktamt hat die Silfspersonen mit fortsaufenden Rummern gu bezeichnen und ihnen über die Bulaffung ein Lizenzbuch auszufertigen.

\$ 3.

Die Zulassung erfolgt über schriftliches Ansuchen nach Beibringung der Personaldokumente und der von der t. k. Polizei-Direktion ausgestellten Leumundsnote und gegen Ersag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch.

Das Ligenzbuch gift für bas Ralenberjahr.

Im Monate Jänner eines jeben Jahres ift bas Lizenzbuch bem Martt-amte zur Erneuerung der Lizenz für das laufende Jahr vorzulegen. Jeder Wohnungswechsel ist unter Borlage des polizeilich vidierten Melde-zettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamte anzuzeigen.

§ 5.

Die Bezeichnung der Silfspersonen mit fortlaufenden Rummern erfolgt mittels ber Dienftabgeichen.

Die Dienftabzeichen beftehen :

1. Für Martthelfer:

- a) aus einer 8 em hoben Rappe von ichwarzgrauer Farbe mit roter Befet-
- b) aus einem 17 cm langen, 31/2 cm breiten, mit der Aufschrift " Martthelfer Rr. versehenen an der Borberfeite ber Rappe befestigten Rummernicilde aus Badfong. 3. Für Martthelferinnen :

aus einer 41/2 cm breiten, schwarz und rot gestreiften Armbinde mit einem Metallschilde, daß die Aufschrift "Martthelferin Rr...... trägt. Diese Armbinde Bezirt

ift am linken Arme zu tragen. Die Dienstabzeichen haben fich die Markthelfer und Markthelferinnen genau nach ben beim Marktamte aufliegenden Muftern auf eigene Koften zu beichaffen.

Der Berlust des Lizenzbuches oder des Dienstadzeichens ist sofort dem Marktamte und dem t. t. Polizei-Kommissariate des Wohnortes anzuzeigen. Für in Berlust geratene Lizenzbücher werden vom Marktamte gegen Ersat der Anschaffungkosten Duplikate ausgesolgt.

Die durch Auftassung der Beschäftigung, Unterlassung der Lizenzerneuerung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zusassung ungültig gewordenen Lizenzdücker und Rummernschilder sind an das Marktamt abzuliefern. Der Berkauf, der Umtausch, das Austeihen, sowie jeder Mißbrauch des Lizenzduckes oder des Rummernschildes ist untersagt.

Die Silfsperfonen haben mahrend ihres Aufenthaltes auf dem Martte eine reine, nicht zeriffene Rleidung und bas vorgeschriebene Dienftabzeichen gu tragen.

Den Silfsperfonen ift unterfagt, auf eigene Rechnung Sandel zu treiben, fich in einem angefangenen Sandel gu mengen, auf die Preisvereinbarung Ginfluß zu nehmen ober fich ben Marttparteien aufzubrängen.

Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein und müssen sich sowohl untereinander, als auch gegenüber den Marstparteien und dem Bublitum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

Für die Dienstleiftungen des hilfspersonales — sofern teine besondere Bereinbarung besteht — wird folgender Tarif festgesett :

Boft=	Dienftleiftung	Entichnung		
Mr.	sales and a second second of the second of		h	
1	Für das Abladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste vom Wagen		20	
2	großen Rifte auf einen Wagen	_	40	
3	Für das Auf- oder Abladen eines mittelgroßen Fasses oder einer mittelgroßen Kiste	_	20	
4	Für das Auf- oder Abladen eines fleinen Faffes oder einer fleinen Rifte	_	10	
5	Fir das Auf- oder Abladen eines großen Korbes	_	10	
6 7	mit Grünwaren	-	6	
8	ober Korbes	1 11 1	2	
9	Körben ober Butteln	-	60	
10	mit Körben ober Butteln	1	-	
11	Surten 20	1	20	
	Für das Abladen eines Möbelwagens mit Erdäpfeln in Saden, Zwiebeln in Rohrsäden, Obst in Kisten usw	2	_	
12	großen Rifte zu ben Bertaufsftanden, zu oder			
13	auf den Bagen bes Räufers. Für bas Zufreifen eines mittelgroßen Faffes ober	-	40	
14	einer folchen Rifte zu ben Berfaufsftanben, gu ober auf ben Bagen bes Kaufers	-	10	
14	Für das Zustreifen eines kleinen Fasses, Korbes, Erbsensacks oder einer solchen Kiste zu den Berkaufsständen, zu oder auf den Wagen des			
15	Räufers	-	4	
16	ober Kifte	-6	6	
- Pal	TOTAL SOLD THE WAY LAND TO SELECT THE SELECT OF	ring.		

Die unter Boft-Dr. 1 bis 15 angesetten lohne gelten für volle Befage und ohne Rudficht auf die Bahl der bei der Dienftleiftung beschäftigten Ber-

Das Silfsperfonale ift verpflichtet, über Berlangen die oben bezeichneten Arbeitsleiftungen gu ben feftgefetten Lohnfaten gu übernehmen und ordnungsgemäß burchzuführen.

\$ 10.

Silfspersonen, die mit einer anftedenden ober Anftog erregenden Rrantheit behaftet find, ift ber Aufenthalt auf bem Dartte nicht gestattet.

Für die in einem bestimmten Dienstverhaltniffe fiehenden Silfsperfonen haben die Bestimmungen biefer Rundmachung teine Geltung.

Auf die Silfspersonen finden die Bestimmungen der allgemeinen und ber

besonderen Marktordnungen Anwendung.
Übertretungen ber Borichriften bieser Rundmachung werben auf Grund ber SS 100 und 101 bes Wiener Gemeinbestatutes mit Geld bis zu 400 K ober mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.
Außerdem tann bie Zulassung vom Marktamte für eine bestimmte Zeit

oder bauernd gurudgenommen werben. Silfspersonen, beren Bulaffung gurudgenommen wurde, ift ber Aufenthalt auf bem Martte unterfagt.

§ 13.

Die Rundmachung tritt am 1. Geptember 1910 in Rraft; mit bem gleichen Zeitpuntte werden die vom Magistrate erlassenen Borschriften für die Markthelfer auf den Biktualienmärkten vom 19. August 1897, M.-3. 108099, sowie der Lohntarif vom 4. Mörz 1893, M.-3. 157723, außer Wirkfamkeit

31.

Berbot bes Berfaufes von Anallpräparaten.

Erlaß des Wiener Magiftrates vom 10. Juni 1910 (M. Abt. IV, 2076/10):

Auf die von R. S., Firmateilhaber, Bien, I., Opernring 5, an das f. f. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 2. November 1909, betreffend die Bewilligung jum Berlaufe von mit Knallpulver geladenen Korten für Kinderpistolen wurde dem Gesuchsteller zufolge Erlasses dieses Ministeriums

vom 13. Mai 1910, 3. 37511 ex 1909, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, 3. II-1956, durch die k. k. Polizei-Direktion mit Erlass vom 1. Juni 1910, 3. B. A. 29.13/10 eröffnet, daß diese Korke, sowie alle Knallpräparate was immer für einer Art, laut der Erlässe des k. k. Ministeriums des Junern vom 14. Juli 1891, 3. 23237 ex 1889 und vom 19. April 1909, 3. 2871, sowohl vom Berkehre, als auch vom Bejuge in Ofterreich unbedingt ausgeschloffen find, baber auch ber Bertauf berlei Braparate verboten ift.

32.

Gift-Berichleiß.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben I. Bezirk pom 13. Juni 1910, M. B. A. I 29040:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1910, 3. Ia-867, dem gegen die h. ä. Entscheidung vom 24. Februar 1910, 3. 5897, eingebrachten Returfe Folge gegeben und der offenen Handelsgesellschaft L. Tintner die erbetene, in Wien I., Ballgasse 6, zu betreibende Konzession zum Berkaufe von zur arzueilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Präpäraten im Großen verlieben.

Diefer Gewerbetrieb murbe im Gewerberegifter unter Reg. 3. 3288/K/I

eingetragen.
Die Besteuerung ersolgt auf dem Konto ad Kat.-3. 25081/1.
Bei der Ausübung dieses Gewerdes sind sämtliche Borschristen, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Berkehr mit Gisten, sowie die Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betressend die Abgrenzung der Berkaufsrechte zwischen Apothelern und Orogisten genau zu besochten beachten.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wird herr Gufiav Eintner, 1871 uls verantwortlicher Geschaftssuhrer wird herr Gunav 21ntnet, 1871 zu St. Pölten geboren, konfessionslos, verheiratet, VI., Gumpendorferstraße 46, wohnhaft, gemäß §§ 3 und 55 G.-D. genehmigt.

Die Betriebsanlage wird auf Grund des am 27. Mai 1910 abgehaltenen Lokalaugenscheines im Sinne der §§ 25, 26 und 30 G.-D. gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Ausbewahrung der chemisch-pharmazeutischen Präparate hat derart au geschenen daß sie vor Zerssehung und Berunreinigung binlänglich ges

ju gefchehen, bag fie vor Berfetjung und Berunreinigung hinlanglich ge-

schigt, find.

2. In sämtlichen Räumen dürfen nur soviele Arbeiter beschäftigt werden, daß auf jeden derselben ein Luftraum von mindestens 10 m3 entfällt.

3. Den Arbeitern sind entsprechende Garderobetasten und Basch. vorrichtungen mit fliegendem Maffer, wie Seife und handud, beiguftellen.
4. Den Arbeitern find nach Geschlechtern getrennte Aborte beizustellen.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben VI. Bezirk vom 10. Mai 1910, M. B. A. VI 14435:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Hugo Sit or a (Gemischtwaren Berichleißer, VI., Windmühlgasse 78) im Sinne des § 15, Buntt 14 der Gewerberdnung die Konzession zum Berkaufe von Gisten und von zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Bruparaten, insoferne dies nicht ausschließlich ben Apothefern vorbehalten ift, mit dem Standorte VI., Gumpendorfer-

ftraße 17.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes find die hinsichtlich des Berkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerials verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu besteht.

Diefe Kongeffton murbe sub R. 3. 1668 k in bas Gewerberegifter eingetragen und für die Erwerbsteuerbemeffung ber Konto, Kat. 3. 14072/6 eröffnet.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben VIII. Bezirk vom 21. Juni 1910, M. B. A. VIII 14310:

Im Rachhange zur h. ä. Erledigung vom 8. April 1910, M. B. A. VIII 84937/09 (Bogsbl. V, 14), wird mitgeteilt, daß die dem Karl Jacomir Groß verliehene Konzession für den Betriebsort VIII., Kochgasse 16, gilt.

Erlaß des magiftratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 9. Juni 1910, M. B. A. XV 5025, an Anton Kimla. Drogift, Wien, XV., Mariahilferftraße 177:

Das magiftratifche Bezirtsamt für ben XV. Bezirt findet, Ihnen bie angefuchte Ronzeffion jum Bertaufe von Giften und gifthaltigen Drogen im

Standorte XV., Mariahilferstraße 177, im Sinne des § 15, Bunkt 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Ar. 26, zu erteisen.
Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesehlichen Borschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R. B. Bl. Rr. 60, und bom 2. Janner 1886, R. B. Bl. Rr. 10, genaueftens

Diefe Kongeffion wurde im hieramtlichen Gewerberegifter unter 3. 1268/k,

D. B. M. XV, eingetragen.

Erlaß bes magistratischen Bezirksamtes für ben XVII. Bezirk am 8. Mai 1910, M. B. A. XVII 52979/09, an Abalbert v. Modrovich:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk sindet, Ihnen die angesuchte Konzession zum Berschleiße von Giften im Standorte Wien, XVII., hernalser hauptstraße 23, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. zu erteilen. Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Borschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876,

schriften, insbesondere bie Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens gu beachten.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewerbe-Register unter ber 3. 1963 k, M. B. A. XVII, eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemeffung wurde die Kat.

3. 19189/17 vergeben.

II. Normativbestimmungen. Aemeinderat:

Renregelung bes ftabtifchen Ausmefferdienftes.

Erlaß des Magistrats-Direftors Karl Appel vom 29. April 1910, M. Abt. XIV 5099/08 (Normalienblatt des Magiftrates

Der Wiener Gemeinderat hat in ber Sitzung vom 22. Marg 1910, Br. 3. 18897, folgenden Beschluß gefaßt: Es werden die nachstehenden Bestimmungen über die Stellenzahl, die Aufnahmsbedingungen, die Entlohnung, das Dienstverhältnis, die Kranten- und Unfallfürforge der beim Bermeffungsdienste beschäftigten Ausmeffer und Ber-meffungshilfsarbeiter sowie über die Provisionsfähigteit der Ausmeffer genehmigt:
1. Das ftändige Personale für die Bermeffungsarbeiten besteht aus 23 Ausmeffern und 30 Bermeffungshilfsarbeitern.

Die Aufnahme erfolgt burch bas Stadtbauamt.

Das Stadtbauamt wird ernächtigt, im Falle des unadweislichen Bebarfes weitere Bermessungshilfsarbeiter und zwar höchstens 10 aufzunehmen. Für die Aufnahme gesten folgende Bestimmungen:

a) österreichische Staatsbürgerschaft und deutsche Umgangssprache, mit Bevorzugung der Bewerber, die nach Wien zuständig sind und jener deutscher Nationalität:

Alter von minbestens 20 und höchstens 40 Jahren; törperliche Eignung, insbesondere gutes Geh- und hörvermögen; Kenntnis des Lesens und Schreibens;

Unbescholtenheit:

Befit eines Arbeitsbuches.

2. Die Entlohnung ber Ausmeffer findet ausnahmslos im Taglohne ftatt. Die Ausmesser werden nach dem ihnen zusommenden kohne in fünf Klasse eingeteilt. Die Ausmesser der fünften Klasse erhalten einen Taglohn von 3 K, jede weitere Klasse um 50 h mehr, so daß die I. Klasse einen Taglohn von 5 K erreicht.

Die Borrudung in eine bobere Rlaffe wird bei volltommen gufriebenftellender Dienftleiftung nach einem Zeitraume von 5 Jahren burch ben

Magistrat bewilligt.

Der Taglohn wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt. Die Ausmesser werden uniformiert und erhalten eine Hofe aus mohrengrauem Tuch, eine Bluse sowie eine Hose aus löschmanngradel und eine Dienstlappe mit einschriger Tragdauer; ein Lodensalto mit zweisähriger Tragdauer, ein Lodensalto mit Pelzstuter mit vierigähriger Tragdauer bei Erneuerung des Obensalts und Erneuerung des Obensalts und Erneuerung des Obensalts und Erneuerung des Obensalts und Erneuerung des Obensalts

ftoffes in zwei Jahren. Das Stiefelpanschale wird mit 24 K jährlich seigesetzt.
Die Entschnung der ständigen oder nach Bedarf aufgenommenen Bermessungsarbeiter wird für den ganzen Tag mit 2 K 60 h festgesetzt.
Begzulagen für das Bermessungspersonale werden nicht gewährt; es sind jedoch den Bediensteten Straßenbahnsahrsarten auszusolgen; die erforderlichen Block dieser Fahricheine sind vom Stadtbausaute aususaufon und 211 ber Blod's Diefer Fahricheine find vom Stadtbauamte angutaufen und gu ber-

Die Überftunden werden für Tagesftunden mit 10%, für Rachtftunden mit 15% bes Taglohnes bezahlt. Als Tageszeit gilt vom 15. Marz bis

15. Ottober die Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends, vom 16. Ottober bis 14. März von 1/28 früh bis 6 Uhr abends. Die übrige Zeit hat als Nachtzeit zu gelten. Bruchteile von Überstunden werden, wenn sie eine Biertelstunde überschreiten, als eine halbe Stunde, wenn sie eine halbe Stunde überschreiten, als ganze Stunde gerechnet; Bruchteile unter einer Biertelstunde kommen nicht in Betrocht in Betracht.

Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werben muffen, gebührt bem Bermeffungshilfsarbeiter bei halbtägiger Beschäftigung eine

25% ige, bei ganztägiger eine 50% ige Erhöhung bes Werftaglohnes. 3. Das Dienstverhältnis der Ausmesser und Bermessungshilfsarbeiter ist ein provisorisches. Für die Ausmesser wird eine 14tägige, für die Bermessungs-

hilfsarbeiter wird eine Kündigungsfrift nicht festgefetzt.

4. Die ständig aufgenommenen Bermesfungshilfsarbeiter sind gehalten, sich auch bei anderen Arbeiten der Gemeinde, die mit dem Bermesfungsdienste sich auch bei anderen Arbeiten der Gemeinde, die mit dem Bermessungsdienste nicht zusammenhängen, verwenden zu lassen nicht werden in der Zeit, in welcher keine Bermessungsarbeiten vorgenommen werden können, in der Regel der städtischen Straßensäuberung zugewiesen. Die nach Bedarf aufgenommenen Silfsarbeiter sind, wenn sie im Vermessungsdienste nur eine halbtägige Berwendung sinden, sür die übrige Tageszeit angemessen zu beschäftigen.

5. Sämtliche Arbeiter werden nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1898, 3. 7411, vom 3. März 1899, 3. 12308, vom 2. Juni 1899, 3. 2945, vom 17. September 1901, 3. 9736, vom 10. Juli 1906, 3. 9314, und vom 3. Juli 1908, 3. 9744, freiwillig und auf Widerruf sür den Krantseitsfall versichert.

Desaleichen werden sämtliche Arbeiter nach Maßgabe der Gemeinderats-

Desgleichen werben sämtliche Arbeiter nach Maßgabe ber Gemeinberats-beschliffe vom 28. Juli 1897, 3. 6908, vom 24. September 1897, 3. 2341, vom 4. Februar 1899, 3. 256, und vom 28. Ottober 1902, 3. 12619, freiwillig

und auf Biderruf gegen Betriebsunfälle verfichert.
6. Die Ausmeffer erhalten nach gehnjähriger ununterbrochener und volltommen zufriedenstellender Dienstleiftung im Falle ihrer Dienftunfahigfeit eine

Provision.

Auf die Provision hat berjenige keinen Auspruch, welcher die Dienst-unfähigkeit vorsätlich herbeigeführt hat. Die Provision beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% bes zulett bezogenen Lohnes mit Ausschluß aller etwaigen Rebenbezuge und fleigt mit jedem weiteren Dienftjahre um 2% bis gur Dobe

Die Brovisionierung fieht bem Stadtrate gu. Die in einem anderen Dienstzweige der Gemeinde vollstredte Dienstsleistung wird bei der Provisionsberechnung dann in Anrechnung gebracht, wenn

sie sich der Dienstzeit im Bermessungsdienste ohne Unterbrechung auschließt.
Hinsichtlich der Berwirkung des Anspruches auf die Provision sinden die Bestimmungen des § 10 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener sinngemäße Anwendung.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. April 1910 in Kraft,

und mit biefem Beitpuntte werben die bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben.

Regelung bes Dienfiverhältniffes und der Bezüge bes Berfonales der lithographischen Breffe.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 27. Mai 1910, M. D. 2009/10, M. Abt. XXII 2005/08 (Normalienblatt bes Magistrates Mr. 59):

Der Gemeinderat hat in feiner Sitzung vom 6. Mai 1910, ad Br. 3. 5793,

nachftebende Befchluffe gefaßt:

Für bas Berfonale ber lithographischen Breffe im Reuen Rathaufe treten nachftebende Bestimmungen in Rraft:

I. Einteilung bes Berjonales.

Das Berfonale ber lithographischen Breffe besteht aus einem Fattor, gehn Steindrudern und Steindrudergehilfen und aus einem Sausdiener.

II. Begüge.

Der Fattor erhält einen Jahresgehalt von 1600 K, ein Quartiergeld von 600 K und hat bei zufriedenstellender Dienstleistung nach zurückgelegtem 5., 10. und 15. Dienstjahre, vom Tage seiner Ernennung zum Fattor an gerechnet, einen Anspruch auf je ein Quinquennium von jährlich 200 K. Die Steindrucker erhalten einen Monatslohn von 140 K, die Steindrudergehilfen einen Monatslohn von 120 K. Die Steindruder haben bei gufriedenftellender Dienftleiftung einen Anspruch auf vier Quinquennien von monatlich 10 K, die Steinbruder-gehilfen auf ein folches Quinquennium.

Die Borrudung vom Steindrudergehilfen jum Steindruder erfolgt bei volltommen zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf von 10 Jahren. Das Bersonale der lithographischen Preffe erhält eine Arbeitskleidung nach

Monturgruppe XVI.

III. Uberftunden.

Überftunden, welche in die Tageszeit, b. i. die Beit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends fallen, werben bem gattor mit 70 h, ben Steinbrudern mit 60 h und ben Steinbrudergehilfen mit 50 h, halbe Stunden mit bem halben Betrage entlohnt. Für Uberzeit, welche eine Biertelftunde nicht überschreitet, wird eine

Entlohnung nicht geleiftet. Für Rachtüberflunden wird eine 25 % ige Aufzahlung auf den Betrag für Tagüberftunden gewährt. Jede andere Entlohnung für Bervielfältigungsarbeiten

hat zu entfallen.

IV. Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung. Dem Faktor kann nach fünfjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Faktor über Ansuchen das Desinitivum verliehen werden. Die Aufnahme der Steindruckergehilsen, die Bewilligung von Quinquennien und die Besorderung der Steindruckergehilsen zu Steindruckern erfolgt durch den Magistrat, die Ernennung des Faktors und die Berleihung des Desinitivums ersolgt durch den Stadtrat. Der desinitive Faktor untersieht den sir die Beamen und Diener gestenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

V. Erfordernis für bie Aufnahme.

Mis Steinbrudergehilfen tonnen nur Berjonen aufgenommen werben, welche

a) die Heimatsberechtigung in Bien besitzen, b) die beutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und fich zur deutschen Umgangssprache betennen, bas 18. Lebensjahr erreicht und bas 40. nicht überschritten haben,

unbescholten find, vom Stadtphpfitate vollftanbig gefund und für diefen Dienft tauglich befunden werben,

f) bas Steinbrudergewerbe erlernt haben.

VI. Begüge und Dienfiverhältnis des Sausdieners.

Der Hausdiener bei der lithographischen Presse ist sowohl bezüglich seiner S. Dienstverhältnisses als auch bezüglich seiner Entschnung den Hausdienern im Stande des Reinigungspersonals im Neuen Rathause gleichgestellt. Überstunden des Hausdieners werden so wie die ilberstunden der Steindruckergehilsen entsohnt. Er erhält dieselbe Arbeitskleidung wie das übrige Personale der lithographischen Presse.

VII. Ruhegenüffe.

Das provisorische Personale hat im Falle der Dienstunfähigkeit nach vollendeter ununterbrochener und zusriedenstellender zehnjähriger Gesamtdiensteit Anspruch auf Provision. Diese beträgt nach 10 Jahren 40% der sesten Bezüge und siegt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen höhe dieser Bezüge.

Der definitiv augestellte Fattor untersieht bezüglich seiner Ruhegenüsse dem Pensionsvorschriften sür städtische Beamte und Diener, Für die Witwe nach dem desinitiven Fattor wird die Pension mit 800 K jährlich bemessen.

VIII. Urlaub.

Der befinitive Faktor hat Anspruch auf einen Erholungsurfaub nach den Rormen für die Urlaube der flädtischen Beamten und Diener. Der provisorische Faktor, die Steindrucker und die Steindruckergehissen haben Anspruch auf den für provisorische Bedienstete zusolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 1909, Pr. 3. 7910/08 und 5208/09, normierten Urlaub.

IX. Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit bei ber lithographischen Breffe beträgt neun Stunden. Unter Arbeitszeit find nur wirkliche Arbeitstunden nicht auch Arbeitspaufen zu verfteben.

X. Ginreihung.

Die erfte Ginreihung des Berfonales in die neu fuftemifierten Bezugs-Klaffen erfolgt auf Grund ber in ber letten Diensteigenichaft vollstrecken Dienstzeit.
Die neuen Bezüge treten vom 1. Mai 1910 an in Kraft und find bem

definitiven Fattor im vorhinein, ben Steindrudern und Steindrudergehilfen im nachhinein auszubezahlen.

Magistrat:

35.

Anderung ber Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Rarl Appel vom 29. April 1910, M. D. 1644/10 (Normalienblatt des Magistrates Rr. 45):

Der herr Burgermeifter hat mit Berfügung vom 30. Marg 1910, Br. 3. 4693, nachftehende Anderungen ber Gefchäftseinteilung für den Magiftrat genehmigt :

Magiftrats-Abteilung IX.

Rad Landestulturangelegenheiten, grundfähliche Berhandlungen ift folgender Abfat einzuschalten:

Lizenzierung von Privathengften und Buchtftieren.

2. Magiftratifche Begirtsämter, Gruppe VI.

Approvifionierungs- und Beterinarangelegenheiten:

Das Bort "Rörung" im Bunite 7 entfällt.

Die vorstehenden Anderungen wurden zusolge Erlasses bes herrn Statts halters Erich Grafen Rielmanseg bom 25. April 1910, Br.-g. 1293/8, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Rraft gutreten.

36.

Behandlung der Befunde über beauftandete Stempelmarfen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Mai 1910, M. D. 1855 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

über bas Ersuchen bes t. f. Zentraftag- und Gebührenbemeffinigsamtes in Wien vom 7. Mai 1910, 3. 7051/10 finde ich anzuordnen, bei Notionerungen

wegen vermuteter Doppelverwendung einer Stempelmarke den aufgenommenen ämtlichen Befunden stets den die beanständete Stempelmarke betreffenden Akt anzuschließen, da die Stempelmarke, bezüglich welcher der Berdacht einer wiedersholten Berwendung besteht, behufs Einleitung des Gefällsstrafverfahrens an die f. t. Hof- und Staatsdruckerei in Wien behufs Abgabe des fachmännischen Gutachtens übersendet werden muß.

37.

Rafchere Bereinbringung von Gemeindeforderungen.

Erlaß bes Magistrats=Direktors Karl Appel vom 1. Juni 1910, M. D. 2760/09 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 61):

Alljährlich werden die von der städtischen Hauptkasse und den Haupttassecilungen verfaßten Ausweise über Aktivrücktände nach Überprüfung
durch die Stadtbuchhaltung den Kassamtern mit der Aufforderung zurückgestellt, die noch aushaftenden Rückfände mit aller Energie einbringlich zu
machen und, wenn sich die diesbezüglichen Maßnahmen als unzureichend erweisen sollten, die Anzeige hievon an die zuständigen Magistrats-Abteilungen,
beziehungsweise magistratischen Bezirksämter behufs weiterer Beranlassung zu
erstatten.

erftatten. Wie fich gezeigt hat, geben die ftabtischen Amter bei der hereinbringung von Gemeindeforderungen zum öfteren Rachteile der finanziellen Interessen der Gemeinde Bien nicht immer mit der gebotenen Raschheit zu Werte.

Es werben baher sämtliche ftäbtischen Amter angewiesen, bei ber Hercinbringung von Außenständen mit tunlichster Beschleunigung alle zweckbienlichen Nagnahmen zu treffen; in jenen Fällen aber, in welchen die Uneinbringtickleit eines Rüchfandes in zweifelloser Beise seigenen Birkungsestreises durchzustühren oder beim Stadtrate beziehungsweise beim Gemeinderate zu beautragen, damit nicht in den Büchern jahrelang Forderungen als Aftiven der Gemeinde fortgeführt werden, welche längst uneinbringlich geworden sind.

Die Beurteilung der Frage der Uneinbringlichkeit hat selbstverftandlich jedesmal unter Bedachtnahme auf die Gemeindeintereffen in gewissenhafter

Beife gu erfolgen.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgessethlatte für Öfterreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesethe und Berordnungen.

A. Reichsgefetblatt.

Rr. 103. Rundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Patriasdorf in die achte Rasse des Militärzinstarises verlautbart wird.

Rr. 104. Berordnung der Ministerien des Innern, des Acerbaues, des handels und der Justig vom 18. Mai 1910, betreffend den Berkehr mit hefe.

Rr. 105. Kundmachung des Finanzministeriums und des handelsministeriums vom 20. Mai 1910, betreffend ben Beitritt ber ftabtischen Stenertassa in Brunn zum Anweisungs-verfehre des f. t. Bostsparkassenutes.

Rr. 106. Berordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1910, betreffend die Errichtung eines Boligei-Kommissariates in Rovigno.

Rr. 107. Berordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1910, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen der Berordnung der Ministerien des Handels, des

Innern, für Kultus und Unterricht und ber Finanzen vom 9. Rovember 1891, R.-G.-Bl. Rr. 184, in Angelegenheit ber Anertennung der Brufungszeichen ber aus bem Deutschen Reiche eingeführten Gewehrtäufe und Handsteuerwaffen.

Rr. 108. Berordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Junern vom 25. Mai 1910, mit welcher die im Sinvernehmen mit dem Ministerium des Junern erlassen Berordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. September 1905, R.-G.-Bl. Rr. 162, betressend die Prüfungsordnung für die theoretische Staatsprüfung an dem Lucje für Bersicherungstechnit an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Rr. 109. Berordnung des Finangministeriums vom 27. Mai 1910, betreffend die Abanderung der hauszinsfleuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Leitmerit in Böhmen.

Rr. 110. Rundmachung bes Ministeriums bes Innern vom 31. Mai 1910, betreffend bie Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galigien mit bem Amtofite in Oswiecim.

Rr. 111. Berordnung des Juftigminifteriums vom 30. Mai 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und bes Gutsgebietes Demeszkowce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bokszowce.

Mr. 112. Erlaß bes Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1910, betreffend Anderungen der §§ 4 und 5 bes Statutes der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmase.

Rr. 113. Berordnung des Gesamtministeriums vom 2. Juni 1910, betreffend eine Ergänzung der Unisormierungsvorschrift für die t. t. Staatsbeamten vom 20. Oktober 1889, R.-G.-Bl.
Rr. 176.

Rr. 114. Kundmachung des Sandelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der an der Bau- und Kunsthandwerferschule in Spalato bestehenden Frauengewerbeschule für Beignähen und Kleidermachen und der Frauengewerbeschule für Beißnähen und Kleidermachen in Bolnisch Oftrau.

Rr. 115. Rundmachung des Gifenbahnminis steriums vom 8. Juni 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie zum neuen Friedhofe in Meran.

B. Landesgefetblatt.

Rr. 109. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, 3. VIII-1284/4, betreffend die Festsehung der Berpflegstaren in den neun Biener t. f. Krantenanstalten.*)

Rr. 110. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. VI-2357, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge, sowie deren Führer.

Rr. 111. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1910, Z. XVI b-446/1, betreffend die der Gemeinde Breitenfurt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1910.

Rr. 112. Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 12. Mai 1910, Z. XVI b-477/1, betreffend die der Gemeinde Beißenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direften Steuern übersteigenden Umlagen des Jahres 1910.

Nr. 113. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-467/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K bis zu Ende des Jahres 1914.

^{*)} Ericeint in diejer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich abgebrudt.

Dr. 114. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-368/15, betreffend die der Gemeinde Gainfarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musit- und Berschönerungstare und die hiesur erlaffenen Einhebungsvorschriften.

Dr. 115. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 18. Mai 1910, B. XVI b-410/1, betreffend die Einhebung einer erhöhten Umlage im Armenbezirte St. Bölten für das Jahr 1910.

Rr. 116. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Dfterreich unter ber Enns vom 18. Mai 1910, 3. XVI b-663/15, betreffend die ber Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K bis Ende bes Jahres 1911.

Rr. 117. Gefet vom 10. Mai 1910, wirtsam für bas Erzherzogtum Öfterreich unter ber Enns, mit welchem Bestimmungen über bie Entsohnung bes Unterrichtes in nichtobligaten Lehrgegenständen an ben öffentlichen Bolksichulen im Schulbezirke Wien getroffen werden.

Rr. 118. Befet vom 26. Mai 1910, betreffend bie Berpflichtung ber Befitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in ber Stadt Laa an ber Thana jum Anschlusse an die ftabtische Bafferleitung und zur Entrichtung einer Bafferleitungsgebuhr.

Rr. 119. Gefet vom 29. Mai 1910, wirtfam für bas Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns, betreffend die Berwendung ber Gebarungsüberschüffe ber gemeinschaftlichen Baifentaffen.

Rr. 120. Rundmachung bes t. f. Statthalters im Ergherzogtum Dfterreich unter ber Enns vom 21. Mai 1910, 3. XVI b-470/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Baltersdorf im Gerichtsbezirke Ebreichsborf erteilte Bewilligung gur Beitereinhebung einer Bierauflage von 2 K fur bie Jahre 1910, 1911

Dr. 121. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 21. Mai 1910, 3. XVI b-464/1, betreffend die ber Gemeinde Leopoldsborf erteilte Bewilligung jur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für bie Jahre 1910, 1911 und 1912.

Dr. 122. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 3. Suni 1910, 3. XVI b - 218/2, betreffend bie ber Gemeinde Tannenbrud erteilte Bewilligung gur Ginhebung von 100 Prozent ber bireften Steuern bes Jahres 1910 überfteigenben Umlagen.

Mr. 123. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 3. Juni 1910, 3. XVI b-516/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung gur Einhebung von 100 Prozent der bireften Steuern des Jahres 1910 überfteigenden Umlagen.

Rr. 124. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 3. Juni 1910, B. XVI b-510/1, betreffend die der Gemeinde Maria-Engersdorf erteilte Bewilligung gur Ginhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1910.

Dr. 125. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 3. Juni 1910, 3. XVI b-511/1, betreffend bie ber Gemeinde Stodern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 und 1913.

Dr. 126. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 3. Juni 1910, 3. XVI b-474/1, betreffend die ber Bemeinde St. Johann

in Engstetten erteilte Bewilligung gur Beitereinhebung einer Bierverbrauchs-auflage von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Dr. 127. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtum Diterreich unter ber Enns vom 3. Juni 1910, 3. XVI b 466/2, betreffend bie ber Gemeinde Mauer bei Bien erteiste Bewilligung gur Einhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Rr. 128. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, 3. XVI b-246/2, betreffend bie der Gemeinde Amt Mipang erteilte Bewilligung gur Ginhebung von 100 Prozent ber bireften Steuern bes Jahres 1910 überfteigenben Umlagen.

Mr. 129. Rundmachung bes f. f. Statthalters Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 4. Juni 1910, 3. XVI b-291/2, betreffend bie ber Gemeinde Brog. Taren erteilte Bewilligung gur Einhebung von 100 Prozent ber bireften Steuern überfteigenden Umlagen pro 1910 in die Steuergemeinde Rlein-Taren.

Rr. 130. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Dfterreich unter ber Enns vom 4. Juni 1910, 3. XVI b-448/1, betreffend die ber Gemeinde Afparn an ber Zaya erteilte Bewilligung gur Einhebung einer Bierverbrauchs-auflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Rr. 131. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Diterreich unter ber Enns bom 4. Juni 1910, B. XVI b-502/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung gur Ginbebung von 100 Prozent ber bireften Steuern bes Jahres 1910 überfteigenden Umlagen.

Mr. 132. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter der Enns 6. Juni 1910, 3. XVI b-657/6, betreffend bie ber Gemeinde Reichenau erteilte Bewilligung gur Einhebung einer Mufit- und Berichonerungs-tare und bie hiefur erlaffenen Einhebungsvorschriften.

Mr. 133. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 6. Juni 1910, 3. XVI b-517/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Inzersborf erteilte Bewilligung jur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 und 1911.

Dr. 134. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 7. Juni 1910, 3. XVI b-522/2, betreffend bie ber Gemeinde Bfaffenborf erteilte Bewilligung gur Ginhebung von 100 Prozent ber biretten Steuern bes Jahres 1910 überfteigenden Umlagen.

Dr. 135. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 7. Juni 1910, 3. XVI b-493/8, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent ber bireften Steuern bes Jahres 1910 überfteigenden Umlagen.

Dr. 136. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 8. Juni 1910, 3. XVI b-512/1, betreffend die der Gemeinde Traisfirchen erteilte Bewilligung jur Ginbebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für bie Jahre 1910, 1911 und 1912.

Dr. 137. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 8. Juni 1910, 3. XVI b-518/1, betreffend bie ber Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung jur Ginbebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für bie Jahre 1910, 1911 und 1912.